

Was die Sprachpraxis der Fürsorgerinnen über die Konstruktion devianter Familienformen verrät (1950-1970)

Eine intersektional angelegte Case Study am
Beispiel eines Mündelaktes der Bezirksjugendämter
St.Pölten und Wien

Lisa Obermüller
Matr. Nr.: 52106204

Bachelorarbeit
Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 23.April 2024
Version: 1

Begutachter*in:
Mag. Dr. Anneliese Unterwurzacher
Nadjeschda Stoffers BA. BA. MA.

Abstract (Deutsch)

Das Forschungsfeld der vorliegenden Bachelorarbeit liegt in der Arbeit der Kinder- und Jugendfürsorge und der damit einhergehenden Benachteiligung von ledigen Frauen sowie deren ‚unehelichen‘ Kindern. Aus einer intersektionalen Analyseperspektive wurde mit der Methode des offenen Kodierens und in Anlehnung an die wissenssoziologische Diskursanalyse eine Case Study anhand der schriftlichen Dokumentation der Jugendämter St. Pölten und Wien aus den Jahren 1950-1970 durchgeführt. Im Fokus steht eine Familienform, die von der Fürsorge als deviant dargestellt wird. Insbesondere die Legitimationsgründe für die Kindesabnahme, heteronormative Geschlechtszuschreibungen und Diskriminierungsformen stehen im Mittelpunkt der historischen Forschung.

Abstract (Englisch)

The research field of this bachelor thesis is the work of child and youth welfare services and the associated discrimination of unmarried women and their 'illegitimate' children. From an intersectional analysis perspective, a case study was carried out using the method of open coding and based on sociological discourse analysis using written documentation from the youth welfare offices of St. Pölten and Vienna from the years 1950-1970. The focus is on a family form that is portrayed as deviant by the welfare authorities. In particular, the legitimisation reasons for the removal of children, heteronormative gender attributions and forms of discrimination are at the centre of the historical research.

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Begriffsklärung	7
2.1 Fürsorge im Berufsfeld der Kinder- und Jugendfürsorge	7
2.2 Amtsvormundschaft	8
2.3 Mündel(akt)	8
3 Forschungskontext	9
3.1 Stand der Forschung	9
3.2 Erkenntnisinteresse	11
3.3 Forschungsfragen	12
4 Forschungsdesign	13
4.1 Feldzugang Archivarbeit	13
4.2 Quellenzugang Mündelakten	14
4.3 Methodischer Zugang	16
4.3.1 Offene Kodieren	16
4.3.2 Wissenssoziologische Diskursanalyse	16
5 Ergebnisteil	17
5.1 Charakteristika der Mündelakte Petra E.	17
5.2 Petra und ihre Familie	19
5.3 Darstellung von Wohn- und Familienverhältnissen durch die Fürsorgerin	21
5.3.1 Jenseits heteronormativ-monogamer Normvorstellungen	22
5.4 Gründe zur Kindesabnahme	24
5.5 Darstellung männlicher Fürsorgepflicht	26
5.6 Darstellung weiblicher Fürsorgepflicht	27
5.7 Klasse und Geschlecht	28
6 Resümee und Forschungsausblick	30
6.1 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse	30
6.2 Reflexion der Forschung	31
6.3 Forschungsausblick	31
Literatur	32
Unzugängliche Literatur	36
Quellen	37
Abbildungen	38
Abkürzungen	38
Anhang	39

Eidesstattliche Erklärung **40**

1 Einleitung

„Die Familie galt als die Institution sittlicher Lebensführung, mit der es gelingen sollte, gesellschaftlicher Unordnung und Chaos entgegenzuwirken und somit eine stabile Gesellschaft zu ermöglichen. Demgegenüber galt Illegitimität [Unehelichkeit oder Nichtehehelichkeit] als zentrale Erscheinung von Unsittlichkeit und wurde als ein Phänomen des ‚vierten Standes‘ betrachtet.“ (vgl. Neumann/ Buske 2002:321)

„Unehelichkeit“ als gesetzlich festgeschriebener Diskriminierungsgrund war in den 1950er bis 1970er Jahren gängige Praxis in der Kinder- und Jugendfürsorgearbeit. Die Form der Benachteiligung des Kindes aufgrund des Ehestatus der Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt führte zu zahlreichen Kindesabnahmen und Fremdunterbringungen. Die Etikettierung als ‚unsittlich‘ oder ‚verwahrlost‘ veranlasste Eingriffe in Familienbiografien. Diese Aussage stützt sich auf den Forschungsbericht „Das System der Fürsorgeerziehung“ in Vorarlberg und Tirol. Die Attestierung „eingetretener oder drohender Verwahrlosung“ seit den Anfängen der Fürsorgeerziehung im 19. Jahrhundert wurde als mächtiges Instrument zur Kontrolle benachteiligter Familien verortet (Ralser et al. 2015:11).

Die rechtliche Gleichstellung von ‚unehelichen‘ und ‚ehelichen‘ Kindern wurde schrittweise angepasst. Auch die gleichberechtigte Rechtsstellung von Müttern und Vätern wurde erkämpft. Dennoch ist laut Sozialbericht 2024 jede dritte erwerbstätige alleinerziehende Frau armutsgefährdet (vgl. Bmsgpk 2024:26-34). Darüber hinaus ist Kinderbetreuung in Österreich nach wie vor Frauensache. Die geringe Inanspruchnahme der Karenzzeit durch nur zwei von zehn Vätern spiegelt dies wider (vgl. Der Standard 2022a). Ungleichstellungen in heteronormativen Familienkonstruktionen sind somit noch im Jahr 2024 die Realität. Patchworkfamilien, Regenbogenfamilien, polyamore oder offene Beziehungsformen in Familien sind im historischen Kontext bisher wenig erforscht, weshalb sich diese Arbeit mit einer Familienform beschäftigt, die als deviant dargestellt wird. Der Begriff ‚deviant‘ soll keine Bewertung transportieren, sondern die Abweichung von gesellschaftlich mehrheitlich vorherrschenden Normen der Lebensform zum Ausdruck bringen.

„Deviantes Verhalten ist Verhalten, das von der Gesellschaft als solches definiert wird“ (Becker 1981:146).

Als Sozialarbeiterin in Ausbildung, weiße Cis-Frau und selbst aufgewachsen in einer nicht verheirateten Familienform, möchte ich in dieser Case Study über die Verwobenheit von Benachteiligungen im historischen Kontext hinweisen. Mit einer intersektionalen Analyseperspektive wird die schriftliche Darstellung im Mündelakt von Petra E. durch die Bezirksjugendämter St.Pölten und Wien untersucht und im Folgenden dargelegt. Soziale Kategorien wie Klasse, Gender, race, sexuelle Identität und Abilities treten in Lebenswelten von Menschen nicht isoliert voneinander auf. Mit dem intersektionalen Zugang soll die gleichzeitige Überlagerung verschiedener Benachteiligungsformen berücksichtigt werden (vgl. Heinrich-Böll-Stiftung e.V. 2024). Insbesondere interessierte mich, wie Fürsorgerinnen mit zugeschriebenen Normabweichungen im Armutskontext umgingen. Da aus der Mündelakte hervorgeht, dass die Kindesmutter mit multiplen Problemlagen konfrontiert war, werden die

Textauszüge und die Analyserichtung von sozialen Kategorien geleitet (vgl. Müller 2020:25). Um die Komplexität des Falles und die sozialen Rollen der Akteur*innen in ihrer Gesamtheit zu erfassen, wird kontinuierlich sprachlich darauf verwiesen. So wird die Kindesmutter Bianca E. nicht nur als Mutter und Ehefrau bezeichnet, sondern auch als Frau die von Armut betroffen ist.

Zu Beginn erfolgt eine *Begriffsklärung* der *Fürsorge im Berufsfeld der Kinder- und Jugendfürsorge*, der *Amtsvormundschaft* sowie des ‚*Mündels*‘ und der *Mündelakte*. Im Kapitel *Forschungskontext* werden der *Forschungsstand*, mein *Erkenntnisinteresse* und die *Forschungsfragen* erläutert. Das Kapitel *Forschungsdesign* beinhaltet den *Feldzugang zur Archivarbeit* und den *Quellenzugang zu Mündelakten*. Ebenso wird der *methodische Zugang* des *offenen Kodierens* und der *wissenssoziologischen Diskursanalyse* dargestellt. Im *Ergebnisteil* werden zunächst die *Charakteristika der Mündelakte von Petra E.* beschrieben. Anschließend wird ein Überblick über *Petra und ihre Familie* durch die Visualisierung eines Stammbaumes gegeben. Nach der Darstellung der *Wohn- und Familienverhältnisse durch die Fürsorgerin* folgt die Darstellung der sexuellen bzw. romantischen Beziehungen der Elternteile. Dem Kapitel *Jenseits heteronormativ-monogamer Normvorstellungen* folgen die dargelegten *Gründe* die eine Kindesabnahme legitimierten. Daraufhin werden die Ansprüche an *männliche* und *weibliche Fürsorgepflichten* anhand der Akteur*innen des Falles getrennt dargestellt und auf geschlechtsspezifische Unterschiede verwiesen. Im Kapitel *Klasse und Geschlecht* wird die Sprachpraxis der Fürsorgearbeit auf das Erkennen von gleichzeitigen auftretenden Benachteiligungen aufgrund sozialer Kategorien untersucht. Den Abschluss bildet das *Resümee und der Forschungsausblick*.

Alle personenbezogenen Daten wurden pseudonymisiert, um mögliche Rückschlüsse auf die betroffenen Akteur*innen zu verhindern. Um implizite Zuschreibungen sozialer Herkunft zu vermeiden, wurde auf die Erwähnung von Nachnamen verzichtet. Im Folgenden werden Begriffe wie ‚*unehelich*‘, ‚*verwahrlost*‘ o.ä. im Apostroph (‘) gesetzt, da ich damit die Sprachpraxis der damaligen Zeit wiedergebe. Ich möchte mit dieser Arbeit die damalige Sprachpraxis nicht reproduzieren oder sie durch die Verwendung in der heutigen Professionsprache wieder geläufig machen. Die Wörter sind gekennzeichnet, da sie implizite Deutungen beinhalten, die bereits empirisch erforscht wurden und auf historisches Wissen zurückgreifen. Anführungszeichen („“) werden hingegen verwendet, um direkte Zitate und Titel von Werken zu kennzeichnen. Die Arbeit möchte somit einen Beitrag zur Aufarbeitung der damals gängigen Sprachpraxis und dessen Begrifflichkeiten liefern, sowie historisch wandelbare Geschlechterverhältnisse- und Ordnungen als solche identifizieren und aufzeigen. Ebenso möchte ich einen Teil zur Aufarbeitung der Benachteiligungen von ledigen und armutsbetroffenen Frauen sowie deren ‚*unehelichen Kindern*‘ beigetragen.

2 Begriffsklärung

In diesem Kapitel wird ein historischer Einblick über die Begriffe der Fürsorge, Amtsvormundschaft sowie die des Mündels und der Mündelakte gegeben. Anhand des historischen Wandels der Berufsbezeichnung ‚Fürsorge‘ kann die Entstehung und Entwicklung der Sozialen Arbeit in den letzten 100 Jahren verdeutlicht werden. Der Ursprungsgedanke der damaligen Fürsorgearbeit aus der bürgerlichen Frauenbewegung, kann heute sowohl als emanzipatorisch als auch als repressiv für die Erwerbsarbeit von Frauen interpretiert werden. Die differenzierten Interpretationsweisen werden in der vorliegenden Arbeit nicht nur auf den Begriff der Fürsorgearbeit beschränkt bleiben, sondern sich anhand verschiedener historischer Begriffe wiederfinden.

2.1 Fürsorge im Berufsfeld der Kinder- und Jugendfürsorge

Als Profession wurde die Kinder- und Jugendfürsorge im 19. und frühen 20. Jahrhundert durch die bürgerliche Frauenbewegung institutionalisiert. Heute wird diese als Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet. In der Arbeit werden die Begriffe Kinder- und Jugendfürsorge und (Bezirks-)Jugendamt synonym verwendet, um die damals angewandte sprachliche Praxis nicht zu verfälschen. Im Roten Wien (1918-34) erlebte die Fürsorgearbeit einen Aufschwung in der Entwicklung der Professionalisierung. Ab 1917 entstanden Jugendämter und die Jugendfürsorge wurde ausgebaut. Demnach wurden die Ausbildungsstätten institutionalisiert, nachdem der Ruf nach fachlich geschulten Fürsorgerinnen lauter wurde (vgl. Messinger 2023; Mittermeier 1994:103). Es entstanden private Ausbildungen wie jene von Ilse Arlts ‚Fachkurse für Volkspflege‘; konfessionelle Ausbildungen wie die ‚Social Caritative Frauenschule für Wien und Niederösterreich‘ und Ausbildungen öffentlicher Träger der ‚Fürsorgeschule des Landes Niederösterreich‘ (vgl. Dvorak 2012; Köstler 1930:281-294; Steinhäuser 1993). Die ehrenamtliche Hilfstätigkeit bürgerlicher Frauen wurde zur kommunalen Wohlfahrt, wodurch sich die Fürsorge und später die heutige Soziale Arbeit entwickelte. Durch die Etablierung der Profession Fürsorgerin entstanden qualifizierte Arbeitsstellen für Frauen (vgl. Messinger 2023). Nach dem Prinzip der „geistigen Mütterlichkeit“ (Sachße 1994) waren nur Frauen für diesen Beruf geeignet und nach dem Ersten Weltkrieg auch nur Frauen dazu ausgebildet (vgl. Maria 2020:17). In den Anstellungserfordernissen im Jahre 1917 hieß es, dass Bewerberinnen mit gesetzlicher Obsorgepflicht für die Familie – damit waren Kinder und Gatten gemeint – ausgeschlossen wurden. Bei Eintritt einer Sorgepflicht durch Geburt oder Eheschließung, hatte dies die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge (vgl. MA11 2003:18). Für die Begutachtung der Erziehungskompetenzen waren somit ausschließlich kinderlose Frauen zuständig. Trotz des weiblich besetzten Berufsfeldes weist Susanne Birgit Mittermeier (1994) auf die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten in der Arbeitsaufteilung im Bereich der öffentlichen Wohlfahrt hin und spricht von „weiblicher Sozialarbeit nach männlicher Weisung“ oder von einer „männlichen Leitungs- und weiblichen Ausführungsfunktion“ (ebd:120). Der geringe Frauenanteil in der Leitungsebene der Jugendämter wurde auch von der

Sozialwissenschaftlerin Irene Messinger in ihrem Vortrag „Verfolgung und Widerstand von Fürsorgerinnen in Wien 1934-1945“ an der FH St.Pölten bestätigt (Messinger 2023).

Im weiteren Verlauf wird angestrebt, Frauen im Berufsbild sichtbar zu machen, indem der als weiblich gelesene Begriff der ‚Fürsorgerin‘ verwendet wird. Wird von Männern in der Fürsorgearbeit gesprochen, wird dies explizit benannt, wobei u.a. auf den Leiter des Jugendamtes – den Bezirkshauptmann – hingewiesen wird.

2.2 Amtsvormundschaft

Der Begriff Vormundschaft wird heute als Obsorge bezeichnet. Der Aufgabenbereich der Amtsvormundschaft umfasst die Vermögensverwaltung sowie die Erziehung des Kindes¹, die nach Möglichkeit der Mutter überlassen werden sollte (vgl. Wöfler 2018:8). Die Regelungen zur Pflegeaufsicht sahen die Situationsüberprüfung gefährdeter Kinder vor. ‚Uneheliche Kinder‘ die bei ihren Müttern lebten, galten als besonders schutzbedürftig und unterlagen daher der behördlichen Aufsicht². Die Einführung der Amtsvormundschaft ‚unehelicher Kinder‘ erfolgte in Wien 1912 (vgl. Irene Messinger 2023). Amtsvormund waren Fürsorgerinnen der Bezirksverwaltungsbehörde im Sprengel des Geburtsortes des ‚unehelich‘ geborenen Kindes, dessen Tätigkeit vom Vormundschaftsgericht überwacht wurde. Das Gericht überprüfte die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der in die Familie eingreifenden Maßnahmen³. Erst ab 1970 konnten die Mütter ‚unehelicher Kinder‘ die Vormundschaft auf sich übertragen lassen, bis dahin galt das 1811 im ABGB verabschiedete Ehe- und Familienrecht (vgl. Maier 2019:7). Bis zum Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989⁴ war die gesetzliche Amtsvormundschaft für ‚uneheliche Kinder‘ geregelt.

2.3 Mündel(akt)

Als ‚Mündel‘ wurden Minderjährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder Kranke Personen bezeichnet, die unter Vormundschaft standen (vgl. DWDS o.A.). Nach der DWDS-Wortverlaufskurve des Digitalen Wörterbuchs der deutschen Sprache, wurde der Begriff ‚Mündel‘ nach 1870 im Untersuchungszeitraum ab 1960 wieder vermehrt verwendet (vgl. DWDS o.A.). In dieser Arbeit bezieht sich der Begriff auf ein minderjähriges Kind, das unter der Vormundschaft des Jugendamtes stand.

¹ Vgl. Bundesgesetz vom 09.April 1954, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG), BGBI 99/1954:507.

² Vgl. ebd.

³ Vgl. ebd.

⁴ Vgl. Bundesgesetz vom 15.März 1989 über die Änderung des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz – KindRÄG), womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG), BGBI 162/1989:1480.

Ein Mündelakt wiederum ist ein personenbezogener Akt eines sog. ‚Mündelkindes‘ (vgl. Ralser et al. 2015:21). Im Ergebnisteil wird im Kapitel 17. *Charakteristika der Mündelakte Petra E.* näher auf die Beschaffenheit dieser amtlichen Quellensorte eingegangen.

3 Forschungskontext

In meiner Literaturrecherche ließ sich wenig empirische Forschung über die sprachliche Praxis von Fürsorgerinnen in Mündelakte aus Österreich finden. Die Forschung beschränkte sich in Österreich auf das „System Erziehungsheim“ (vgl. Ralser et al. 2015:21). Es wurden bislang die Missstände in den Heimen aufgearbeitet. Diese geschichtliche Aufarbeitung ist von großer Bedeutung, dennoch muss demnach ebenso eine Bestandsaufnahme von Gründen die zur ‚Kindesabnahme und anderweitigen Unterbringung‘ führten gemacht werden. Im Bundesland St. Pölten ist eine solche noch ausständig, weshalb die Projektwerkstatt mit den Bachelorarbeiten hier einen Weg ebnen möchte und weitere Bundesländer folgen könnten. Es folgt nun ein Überblick über die Forschung im Kontext der Kinder- und Jugendfürsorge in der Nachkriegszeit.

3.1 Stand der Forschung

Sybille Buske untersuchte in ihren Werken „Fräulein Mutter und ihr Bastard“ (2004) und „Die Debatte über Unehelichkeit“ (2002) die soziale, rechtliche und ökonomische Stellung von ‚unehelichen Kindern‘ und ihren ledigen Müttern in Deutschland. Sie setzte sich mit der historischen Entwicklung von stereotypen Geschlechterrollen, sozialen Ausgrenzungen und ehelichen Gemeinschaften auseinander (vgl. Buske 2004:10). So beschreibt sie den Begriff Familie als „Institution sittlicher Lebensführung“ (Buske 2002:321), mit der eine stabile Gesellschaft geschaffen werden sollte (vgl. ebd.). „Die patriarchalisch strukturierte eheliche Gemeinschaft mit legitimen Kindern war für alle soziale Schichten zum verbindlichen Leitbild geworden“ (ebd.). Die Tradition der bürgerlichen Kernfamilie der fünfziger Jahre, mit einem männlichen Familiennährer, konnte sich nicht durchsetzen und wurde laut Sybille Buske im zeitgenössischen Diskurs erfunden. So weist sie darauf hin, dass die Erwerbsarbeit beider Elternteile für die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich war. Das unmögliche konservative Familienleitbild des Familiennährermodells wurde in der Nachkriegszeit von vielen Parteien dennoch befürwortet und diente u.a. der Abgrenzung sowohl von der kommunistischen als auch von der nationalsozialistischen Familienpolitik (vgl. Buske 2004:17f.).

Sybille Buske verwendet die Begriffe Illegitimität, ‚Unehelichkeit‘ und Nichtehehelichkeit als Synonyme und stellt fest, dass diese als zentrale Erscheinung von ‚Unsittlichkeit‘ gewertet wurden. Die Autorin analysierte durch die Rechtsentwicklung von Nichtehehelichkeit die Forderung der Verbindung von Sexualität und Ehe. Durch die diskriminierende Behandlung und negative Stereotype sollte der Normverstoß gesellschaftliche Unordnung und Chaos verhindern (vgl. Buske 2002:317f.). In der damaligen Dominanzgesellschaft wurde

,Unehelichkeit' als gesellschaftliche Bedrohung und in Zusammenhang mit Armut, Kriminalität und ,Verwahrlosung' gesehen. Diese Zuschreibungen prägten die rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen nichtehelichen Kindern und ihren Eltern ebenso wie deren alltägliches Leben (vgl. Buske 2004:10). Sie verweist auch auf die Weiterentwicklung der rechtlichen Begriffsdefinition von Familie und die Verbindung zu einem gesellschaftlichen Wandel (vgl. Buske 2002:321; Buske 2004:10f). Die Geschichte der Illegitimität und der Anstieg unehelicher Geburtenraten stehen im Zusammenhang mit der Veränderung von Frauen- und Familienleitbildern, gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen und Sexualnormen (vgl. Buske 2004:11). Während Edward Shorter (1977) von einer „sexuellen Revolution“ sprach, widerlegen historische Familienforscher*innen heute diese These und begründen den Wandel durch die Modernisierung von Arbeitsorganisation und Familienformen (vgl. Buske 2004:13f).

Markus Köster arbeitete in „Jugend, Wohlfahrtsstaat und Gesellschaft im Wandel“ heraus, dass anhand von Ausdrücken wie ,Unehelichkeit', ,Aufsässigkeit', ,kriminelle Neigungen', ,Gewalttätigkeit', ,Unsauberkeit', ,sexuelle Triebhaftigkeit', ,Vergnügungs- und Geltungssucht', ,Herumtreiben' und ,Arbeitsbummelei' eine Einweisung in Heime begründet wurde (Köster 1999:158). Vergleichbare Einweisungsgründe erforschte auch Christina Vanja in den Akten eines Erziehungsheims für junge Frauen, diese waren ,sittliche Verwahrlosung', ,Arbeitshaltung' und ,Lügen' (vgl. Vanja 2012/2013). Die in den Studien dargestellten sprachlichen Etikettierungen in Akten, wurden ohne Verbindung zu sozialer Ordnung untersucht. Diese Verbindung wurde hingegen in der Studie „Zwischen Verwahrung und Förderung“ (Kraul et al. 2012) mitbedacht. Die Aktenanalyse berücksichtigte Klassen- und biografiespezifische Dimensionen der eingewiesenen Kinder und Jugendliche und verdeutlichte, dass die Einweisung durch soziostrukturell bedingte Ungleichheiten geprägt war (vgl. ebd.: 56–59).

Dass besonders Mütter in marginalisierten Klassenzugehörigkeiten unter Beobachtung und Kontrolle vom sog. „Fürsorgeerziehungsregime“ im Bundesland Tirol der 1960er- und beginnenden 1970er Jahre standen und zu Objekten der öffentlichen Erziehung wurden, konnte in „Das proletarische Kind und seine uneheliche Mutter als Objekte öffentlicher Erziehung“ erforscht werden (vgl. Bechter et al. 2013). Die positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen stand nicht im Fokus der Jugendwohlfahrt, sondern die Reproduktion von ideologischen Grundsätzen, welche soziale Aus- und Einschließungsprozesse von alleinerziehenden Frauen förderte und diese bewusst entpersonalisierten und stigmatisierten. Öffentliche Erziehung oder die private Erziehung von Vätern und anderen nahen Verwandten wurden laut Bechter et al. weniger stark kritisiert (vgl. Bechter et al. 2013:144).

Die „Staatliche Eingriffspolitiken am Beispiel von Salzburger Mündelakten im Zeitraum von 1945 bis 1970 mit Fokus auf Weiblichkeit und Sexualität“ werden derzeit im Dissertationsprojekt von Vanessa Blaha (2023) anhand der Aktenführung von Akteurinnen der Jugendwohlfahrt normative Geschlechtszuschreibungen in Fallverläufen analysiert (vgl. Blaha 2023). Das empirische Datenmaterial hat laut Vanessa Blaha ,Ensemblecharakter' und die Ziel- und Kontrollvorstellungen sind mit Machtverhältnissen durchzogen und wurden auf bestimmte Geschlechterverhältnisse fokussiert und normiert (vgl. Czipke 2013:8).

Die Klassifizierung von Kindern und Jugendlichen als ‚verwahrlost‘ wurde auch in Studien mit einem geschlechtsbezogenen Forschungsschwerpunkt untersucht. Es ist dabei insbesondere die sexualisierende Etikettierung von Mädchen und jungen Frauen herausgearbeitet worden (vgl. Blaha 2020; Guerrini 2020; Gehltomholt/Hering 2006; Lutze 2002; Schmidt 2002; Trauernicht et al. 1987).

3.2 Erkenntnisinteresse

Als zukünftige Aktenproduzentin in der Sozialen Arbeit empfinde ich es für bedeutsam, mit welcher Haltung, welchen Wertevorstellungen und Vorurteilen ich mit Menschen agiere. Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (OBDS) hat hierzu ein Plakat mit dem treffenden Slogan: „Weil Haltung nicht mit Dienstschluss endet“ entwickelt (vgl. OBDS 2023).

Die Tätigkeit einer*s Sozialarbeiter*in umfasst verschiedene Formen von Verschriftlichungen, die von Dokumentation über Stellungnahmen bis hin zu Gutachten reichen. Diese sollten laut Daniel Rosch von der sachverständigen Person ‚neutral und objektiv‘ verschriftlicht werden (vgl. Rosch 2012:178). Doch auch der Autor stellte sich im Fachartikel „Bedeutung und Standards von sozialarbeiterischen Gutachten in kindes(schutz)rechtlichen Verfahren“ die Frage, ob der Anspruch auf Neutralität und Objektivität „überhaupt realitätsnah [ist] oder ob damit wissenschaftliches Vorgehen lediglich suggeriert wird“ (ebd.179). Ich möchte an diese Frage mit meiner Bachelorarbeit anknüpfen – denn ich halte sie als angehende Sozialarbeiterin für berechtigt.

Als Sozialarbeiter*in ist man u.a. durch sein soziales Umfeld, mediale Einflüsse und Gesetzgebungen von normativen Lebensvorstellungen geprägt. Auch wenn man sich als Individuum nicht mit den gesellschaftlichen Normvorstellungen identifiziert, können diese im Kontakt mit Klient*innen zum Vorschein kommen. In einer patriarchal geprägten Gesellschaft gilt eine monogame heteronormative Paarbeziehung zwischen Mann und Frau mit geschlechterdifferenzierter Rollenaufteilung als Familienideal. **Monogam** leben bedeutet, sich nur auf eine*n Partner*in zu beziehen (vgl. Duden 2024a). Synonyme zur Ehe zweier Menschen sind die **Einehe** und die **exklusive Ehe**. Demgegenüber stehen die **Bigamie** (Doppelehe) und die **Polygamie** (Vielehe) (vgl. DWDS 2024a). Die **Polyamorie** ist die offene Liebesbeziehung mit mehreren Partner*innen unter Einverständnis aller Beteiligten und gründet nicht auf einer ehelichen Gemeinschaft (vgl. DWDS 2024c; Duden 2024b). Eine **offene Beziehung** ist jene Beziehungsform, in der die Partner*innen im gegenseitigen Einverständnis sexuelle Kontakte mit anderen Personen haben können (vgl. DWDS 2024b).

Nicht nur unser Handeln, sondern auch unsere Sprache ist von vorherrschenden Normen geprägt. Jede*r Sozialarbeiter*in steht in der beruflichen Praxis vor der Frage, inwiefern die persönliche Vorstellung eines idealen Lebens in die Sprachpraxis mit und über Klient*innen der Sozialen Arbeit einfließt. Daher fragte ich mich, wie mit gesellschaftlichen Normabweichungen in der vergangenen Kinder- und Jugendfürsorge umgegangen wurde. Mich interessierte, ob Maßnahmen aufgrund der Normabweichung entschieden und Sanktionen gegenüber den Betroffenen gesetzt wurden. Es existierten weder in den 1950er

Jahren noch im Jahr 2024 gesetzlich verankerte Aufgabenbereiche und Ausbildungsvorschriften in der Sozialen Arbeit. Dem könnte heute laut OBDS ein bundeseinheitliches Berufsgesetz für Soziale Arbeit in Österreich entgegenwirken (vgl. OBDS 2024). Im Zuge einer qualifizierten Ausbildung und weiterführend laufenden Weiterbildungen, Supervisionen, Intravisionen und Fallbesprechungen kann die Weiterentwicklung der Profession auf fachlicher als auch persönlicher Ebene unterstützt werden. Die Stärkung ethischer Kompetenzen und eine ständige Reflexion des eigenen Handels sollen ein differenziertes Fallverstehen zum Ziel haben (vgl. OBDS 2017).

3.3 Forschungsfragen

In der Entwicklungsphase des Forschungsprozesses erarbeitete ich Fragen zur Konkretisierung meines Forschungsinteresses. Diese wurden im Laufe des Prozesses überarbeitet und zu den folgenden Forschungsfragen verdichtet:

- Wie wurde das Eingreifen von Fürsorgerinnen der Jugendämter St.Pölten und Wien in den Jahren 1950-1970 in eine als deviant dargestellte Familienform legitimiert?
 - Inwiefern prägten heteronormative Geschlechtszuschreibungen die Entscheidung der Kindesabnahmen im Fall Petra E.?
 - Welche Rolle spielten soziale Kategorien der Mutter (Klasse und Geschlecht) in der sprachlichen Praxis des Mündelaktes der Familie?

4 Forschungsdesign

Im Folgenden werden die Feldzugänge zur Archivarbeit und der Quellenzugang zum Mündelakt dargestellt. Abschließend wird auf das zentrale Kommunikationsmedium der Jugendämter, dem sog. Mündelakt, näher eingegangen.

4.1 Feldzugang Archivarbeit

Innerhalb der Lehrveranstaltung *Projektwerkstatt - Von Pionierinnen der St. Pöltner Kinder- und Jugendfürsorge und ledigen Müttern als ihren Fällen: Ein Beitrag zur lokalen Geschlechtergeschichte*, die den Forschungsprozess zur Bachelorarbeit begleitete, wurden Exkursionen in die *Dokumentation Lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen*, die *Sammlung Frauennachlässe* sowie das *Niederösterreichische Landesarchiv* getätigt. Die *Dokumentation Lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen* sammelt im Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien schriftliche Lebenserinnerungen von mehr als 4000 Personen. Diese ist eine der größeren Sammlungen auto-/biografischer Texte ab den 1980er Jahren bis in die Gegenwart im deutschsprachigen Raum und wurde auf Initiative des Sozialhistorikers und Begründer der „historischen Anthropologie“ Michael Mitterauer gegründet (vgl. Universität Wien o.A.a; Der Standard 2022b). Die *Sammlung Frauennachlässe* unter der Leitung von Li Gerhalter befindet sich im selben Gebäude der Universität Wien am Institut für Geschichte und hat derzeit von etwa 500 Frauen* Vor- oder Nachlässe mit dem Schwerpunkt 19. und 20. Jahrhundert für die wissenschaftliche Benutzung archiviert. Diese sind unterschiedlich zusammengesetzt und reichen von verschiedenen Schriftstücken wie Kalender, Tagebücher, Haushaltsbücher, amtliche Dokumente oder Fotografien bis hin zu Erinnerungsstücken (vgl. Universität Wien o.A.b). Das *Niederösterreichische Landesarchiv (NÖLA)* sichert historische Bestände und macht Archivalien zu Forschungszwecken einsehbar (vgl. Land NÖ 2024). Verwaltungsbehördliche Vorgänge von Bezirksamtern und Bezirkshauptmannschaften werden nach Ortszuständigkeit und Jahr chronologisch in Kartons geordnet. Durch einen Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist wurde es vom Archiv ermöglicht, Mündelakten (siehe Kapitel 3.2) der Bezirkshauptmannschaften St.Pölten und Amstetten durchzusehen.

4.2 Quellenzugang Mündelakten

■ Historische Dokumente

Historische Dokumente als Quellengattung sind materielle Trägersubstanzen, die dem*r Leser*in Zugang zu Informationen bieten (vgl. Hoffmann 2018:99; Döring/Bortz 2016: 534; Mayring 2016:47). Die Etymologie des Begriffs 'Dokument' leitet sich vom Verb 'docere' ab und bedeutet 'lehren' oder 'beweisen' (vgl. Duden o.A.). Im Gegensatz zu persönlichen Dokumenten wie Tagebücher, Kalender o.ä., dienen offizielle Dokumente als Ursprung formaler Kommunikation von Organisationen sowohl intern als auch extern gegenüber anderen Akteur*innen (vgl. Muckel 1997:15; Erne 2017:53). Die schriftlichen Erinnerungshilfen bildeten einerseits die Grundlage für Berichte und Stellungnahmen und andererseits ermöglichen sie heute die Überprüfung der organisationalen Praxis und der Dokumentation professionellen Handelns (vgl. Erne 2017:53).

Die historischen Dokumente gelten als 'natürliche Daten', welche nicht eigens für die Forschung produziert wurden (vgl. Muckel 1997:15; Sammet/Erhard 2018:167). Insofern bringen Dokumentenanalysen als non-reaktives Erhebungsverfahren den Vorteil mit sich, keinen Eingriff in das Verhalten der Personen bzw. des Fallverlaufes zu nehmen (vgl. Döring/Bortz 2016:323). Gerade für die vorliegende Bachelorarbeit ist dies von großer Bedeutung, da sie Ausschnitte einer konstruierten Wirklichkeit wiedergeben und Rückschlüsse über normative Vorstellungen, Werte und soziale Ordnungen der Verfasser*in zulassen ohne diese zu beeinflussen. Die Rückschlüsse stehen in engen Bezug zum institutionellen Kontext, der Rolle des*der Verfasser*in und zu den gesetzlichen Grundlagen (vgl. Alasuutari/Kelle 2015:170; Muckel 1997:18; Hoffmann 2018:118). Da eine ausführliche Erörterung der gesetzlichen Grundlagen das Ausmaß dieser Arbeit übersteigen würde, wird dieser Aspekt im Kapitel 2.2 Amtsvormundschaft nur umrissen.

Eine quellenkritische Auseinandersetzung mit den amtlichen Dokumenten ist unerlässlich, da sie kein objektives Abbild der Wirklichkeit sind, sondern auf einer Herstellungsleistung der beteiligten Akteur*innen beruhen. Akteur*innen greifen in ihrer Praxis auf historisch und in Interaktionen ausgebildete Interpretationsmuster der Weltdeutung und Problemlösung zurück (vgl. Lüders/Meuser 1997:62f). Es lassen sich Deutungsmuster- und routinen erkennen, welche Auskunft über Vorstellungen von Normalität und der damit verbundenen sozialen Ordnung geben (vgl. Guerrini et al. 2019:191). In den Dokumenten werden lediglich jene Begebenheiten dargestellt, welche aus behördlicher Sicht auffällig waren. In keiner Dokumentation wird vermerkt, aus welchen Gründen bestimmte Informationen ausgewählt und andere verworfen wurden (vgl. Hoffmann 2018:99). Es ist essenziell, Informationslücken zu identifizieren und in die Analyse des Eigensinns des Textes miteinzubeziehen (Haase 2013:108). Es muss berücksichtigt werden, dass die Darstellung einer Wirklichkeitsversion im Akt ein interaktives Verhältnis zur beschriebenen Person herstellt, der die Wahrnehmung aller in Kontakt kommenden Personen beeinflusst (vgl. Muckel 1997:11). Folglich entwickeln einmal erstellte Fallrealitäten ein dynamisches Eigenleben, wobei Bewertungen, Motive und Darstellungen von weiteren handelnden Akteur*innen übernommen werden (vgl. Wolff et al. 2013:34; Becker 1973:146ff).

■ Mündelakt

Ein Mündelakt wurde für minderjährige Kinder mit gesetzlicher Amtsvormundschaft (Kapitel 2.3) angelegt. Mündelakte, als zentrales Kommunikationsmedium der Kinder- und Jugendfürsorge, ermöglichen durch die Rekonstruktion der Arbeitsweisen Einblicke in Legitimationsstrukturen für Interventionen in die biografischen Verläufe befürsorger „unehelicher“ Kinder aus armutsbetroffenen Familien.

Der Mündelakt ist ein Umschlag, der eine Sammlung von Schriftstücken enthält, die durch staatliches Verwaltungshandeln entstanden und für historische Zwecke archiviert wurden (vgl. Ralser et al. 2015:21). Im Forschungsprozess wurden von mir fünf Mündelakten zur Durchsicht gewählt, welche durch ihre auffallende Anzahl an Dokumentensammlungen auf das Forschungsteam interessant wirkten. Ich vermutete, dass es sich bei dickeren Mündelakten um längere Zeitspannen der Amtsvormundschaft handelt bzw. mehr dokumentationswürdige Ereignisse beinhalten. Ebenso ging ich bei der Mündelakts Durchsicht davon aus, dass mehr Dokumente im Akt mehr Informationen zum Forschungsinteresse liefern.

Da ich in der Projektwerkstatt mein Forschungsinteresse an Beziehungen abseits heteronormativer Beziehungsformen im Kontext der Kinder- und Jugendfürsorge nach dem Zweiten Weltkrieg äußerte, leitete meine projektleitende Professorin Mag. Dr. Anneliese Unterwurzacher einen Mündelakt an mich weiter. Dieser Mündelakt wurde für die weitere Analyse ausgewählt und von der Soziologin und Migrationsforscherin Anneliese Unterwurzacher im Karton der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten Land im NÖLA gesichtet.

4.3 Methodischer Zugang

Die Schriftstücke im Mündelakt wurden zuerst chronologisch durchgesehen, um die biografischen Eckdaten zu erfassen. Um die Vorstellungen sozialer Ordnung im Zusammenhang mit Legitimationsbegründungen zum Eingreifen in Familien zu untersuchen, wurden die gesammelten Daten mit der Methode des *offenen Kodierens* ausgewertet und sich dabei an der *Wissenssoziologischen Diskursanalyse (WDA)* orientiert.

4.3.1 Offene Kodieren

Das offene Kodieren dient dem Konzeptualisieren und Kategorisieren von Daten und deren Entwicklung nach Eigenschaften und Dimensionen. Es handelt sich um einen analytischen Prozess in der Grounded Theory nach Strauss und Corbin (1996). Eine der grundlegenden Verfahren im Kodier-Prozess sind das Stellen von Fragen und das Anstellen von Vergleichen, weshalb die Grounded Theory häufig als „Analysemethode der ständigen Vergleiche“ bezeichnet wird (vgl. Corbin/Strauss 1996:43f; Glaser et al. 1967:101-116). Dieses Auswertungsverfahren wird herangezogen, da das Versteckte in der Sprachpraxis der Aktenführung gesucht wird. Durch die Annahme von gesellschaftlich und historisch geprägten Sprach- und Denkmustern liegt das Forschungsinteresse im Verborgenen, das es zu erschließen gilt.

4.3.2 Wissenssoziologische Diskursanalyse

Die Orientierung an der Wissenssoziologischen Diskursanalyse ermöglicht die Erforschung von Deutungsstrukturen auf institutioneller, organisatorischer und kollektiver Ebene. Durch die Wissenssoziologische Diskursanalyse kann untersucht werden, wie gesellschaftliche Akteur*innen durch den Gebrauch von Sprache soziokulturelle Bedeutungen konstruieren (vgl. Keller 2013:27). Hierbei liegt der Fokus der Datenanalyse auf die im Material enthaltenen Begrifflichkeiten, Gliederung und Muster, die auf ihre sozialen Hierarchien, Machtstrukturen und den historischen Kontext hin untersucht werden.

5 Ergebnisteil

Im Kapitel werden zunächst die Besonderheiten eines Mündelaktes und die Ausstattungsmerkmale ebendieses beschrieben. Es folgt eine Darstellung des erhobenen ‚Mündel‘-Falls, um anschließend mit Fokus auf die Forschungsfragen (Kapitel 3.3) die entwickelten Konzepte und Kategorien darzulegen. Diese werden im Folgenden mit *kursiver* Schrift ersichtlich. Der Duktus der Berichte wird anhand ausgewählter Textpassagen wiedergegeben. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass eine begrenzte Auswahl getroffen werden musste

5.1 Charakteristika der Mündelakte Petra E.

Der untersuchte Mündelakt von Petra E. reicht von 1950 bis zu ihrer Volljährigkeit ins Jahr 1971 und umfasst 342 amtliche Schriftstücke⁵. Der Akt ist jedoch nicht vollständig.

Der Aktendeckel des Mündelaktes zeichnet sich durch die charakteristische Überschrift ‚Vormundschaft‘ in **fett** gedruckter Schriftart, der Erwähnung des zuständigen Bezirksgerichtes sowie den standardisierten Eintragungsfeldern zu personenbezogenen Daten aus. Im ersten Eintragungsfeld steht die Bezeichnung ‚Mj.‘ für Minderjährige, nachfolgend wird händisch der Name des ‚Mündelkindes‘ eingetragen. Dieser setzt sich im Mündelakt 32/52 von Petra E. aus Vorname, Nachname vor und nach der Eheschließung der leiblichen Eltern zusammen. Erfolgt eine Eheschließung und neue Namensgebung des ‚Mündelkindes‘, wird der alte Nachname am Aktendeckel durchgestrichen und mit der Notiz ‚durch Namensgebung‘ ergänzt. Im zweiten Feld werden Geburtsdatum sowie Staatsbürgerschaft eingetragen. Das dritte Eintragungsfeld ist dem Kindesvater (‘KV‘) gewidmet. Unter den Eintragungsfeldern werden die Bezugsaktenkennzeichnungen für Minderjährige, Kindesmutter und Kindesvater eingetragen. Der Name der Mutter findet am Aktendeckel keine Erwähnung. Das Feld der Bezugsaktenkennzeichnungen des Kindesvaters wurde bei Petra E.s Akten nicht ausgefüllt.

Alle Schriftstücke im Mündelakt sind mit einer Kennzeichnung versehen, die aus drei Teilen besteht: dem Jahr der Behördenzuständigkeit, die Mündelnummer und die chronologische Nummerierung der einzelnen Schriftstücke.

⁵ NÖLA, BH St. Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52 Pseudonym Petra E.

Der Mündelakt enthält u.a. folgende Schriftstücke:

- Mündelkarte der Fürsorgerin, welche die chronologische Zusammenfassung aller Besuche und Ereignisse in Stichworten in Tabellenform enthält
- Formulare, wie Vaterschaftsanerkennung, Erhebungsbögen und Unterhaltsvereinbarungen
- gerichtliche Beschlüsse, wie z.B. zu Vaterschafts- und Unterhaltsfragen
- Niederschriften von Gesprächen mit den Großeltern, Nachbar*innen, Lehrer*innen und selten mit den betroffenen Kindern und Elternteile selbst (vgl. Ralser et al. 2015:21)
- Schriftwechsel mit Behörden, Fürsorgerinnen und Heime
- Jahres- und Situationsberichte der Bezirksjugendämter
- Psychiatrische/psychologische Gutachten
- Schulberichte

Die Schriftstücke wurden entweder händisch oder mit Schreibmaschine verfasst. Teilweise gab es standardisierte Vorlagen für spezifische Verwaltungsdokumente. Andere Berichte wurden hingegen frei verfasst und in den Mündelakt für die interne Kommunikation abgelegt.

Bei der Betrachtung der amtlichen Quelle muss berücksichtigt werden, dass die Unterschrift der zuständigen Fürsorgerin bzw. Amtsvormundschaft häufig fehlt. Selbst wenn eine Unterschrift vorhanden ist, kann diese aus unleserlichen Gründen nicht identifiziert werden, was zur *Anonymität der Verfasserin* führt. Diese Anonymität erschwert es, Rückschlüsse über die Häufigkeit von Fürsorgerinnenwechsel zu ziehen. Diese Information wäre insbesondere in Anbetracht von Zuschreibungen im Sinne des „labeling approaches“ (Etikettierungsansatz) nach Becker (1973:146ff) für die Dokumentenanalyse bezeichnend. Die *Anonymität* kann für die Rolle der Fürsorgerin zwei Funktionen erfüllen. Zum einen bietet sie der Verfasserin Schutz vor Wiedererkennung, wodurch ihre Integrität gewahrt werden konnte. Wie bereits Irene Messinger (2023) in ihrem Vortrag auf der FH.St.Pölten betonte, waren Fürsorgerinnen häufig Bedrohungen ausgesetzt. Die Anonymität hatte somit eine Schutz-Funktion. Zum anderen kann eben diese Schutz-Funktion dahingehend beanstandet werden, da sie ebenso vor der Verantwortungsübernahme für mögliche Fehleinschätzungen und dadurch entstandene lebensverändernde Maßnahmen schützte. Ausgehend von der Aktenanalyse und meiner Literaturrecherche konnte nicht festgestellt werden, ob sich die Fürsorgerinnen der *anonymen Dokumentationsarbeit* bewusst waren. Es ist daher in Frage zu stellen, welchen Einflussfaktor der gewährte Schutz auf die Sprachpraxis und Interventionsmaßnahmen hatte. Stellvertretend für die Fürsorgerin wurde auf den Dokumenten der Bezirkshauptmannschaft vom Bezirkshauptmann unterzeichnet.

5.2 Petra und ihre Familie

Im Zuge meiner Arbeit überlegte ich, die familiären Beziehungen im diagnostischen Verfahren in Form eines Genogramms zu visualisieren (vgl. Pantuček-Eisenbacher 2019:166). Beim Auswerten der amtlichen Quellen war es mir wichtig, diese weder zu falsifizieren noch zu verifizieren, ansonsten würde die bildliche Darstellung von Beziehungsqualitäten lediglich ein Abbild meiner Wahrnehmung sein. Ich entschied mich daher stattdessen für die Erstellung eines Stammbaumes mit dem Mindmap Programm von Miro (siehe Abbildung 1) (vgl. Miro 2024).

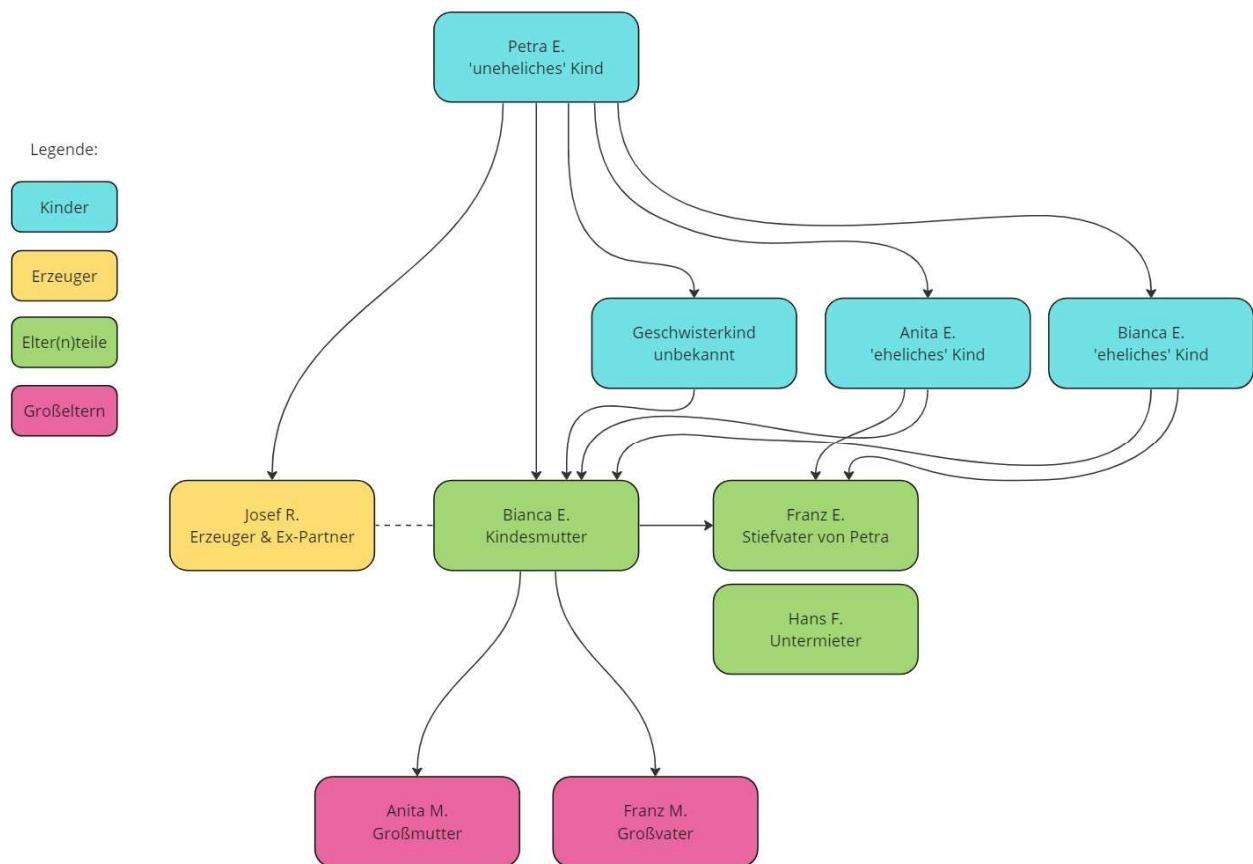


Abbildung 1: Stammbaum der Familie von Petra E.

Aufgrund der Ledigkeit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt wird das Kind als ‚unehelich‘ und damit als besonders schutzbedürftig deklariert, weshalb die Jugendämter St.Pölten und Wien die Familie betreuen. Petra E. wird 1950 in Wien geboren und verbringt die ersten Tage nach ihrer Geburt im Kinderheim. Die Kindesmutter Bianca E. hat nach der Geburt kaum finanzielle Mittel zur Verfügung. Sie überlegt ihr Kind im Kinderheim zu lassen, entscheidet sich aus unbekannten Gründen dennoch um und zieht mit Petra zu ihren Eltern zurück. Zu ihren Eltern hatte Bianca über ein Jahr keinen Kontakt mehr. Bianca gibt im Zuge einer Niederschrift des Bezirksjugendamtes für den Vaterschaftsfeststellungsprozess an, dass sie den Kindsvater

von Petra, Josef E., ein Jahr vor der Geburt im „Park Ecke Neubaugürtel-Felberstraße“⁶ kennenlernte. Die beiden wollten heiraten und sie zog bei ihm ein. Kurz nachdem Bianca ihre Schwangerschaft bekanntgab, folgte die Trennung und Josef bestritt die Vaterschaft. Es vollzog sich ein einjähriger strittiger Vaterschaftsanerkennungsprozess, demnach letztendlich Josef als leiblicher Vater von Petra festgestellt wurde. Die gerichtlich verordneten Unterhaltszahlungen entrichtete der Kindsvater bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit von Petra durch ihren Lehrabschluss nicht. 1951 heiratet Bianca ihren neuen Partner Franz E. und die beiden bekommen zwei Töchter. Über Franz E. ist aus den Jugendamtsakten bekannt, dass er in einer Maschinenbaufirma als Metallarbeiter tätig ist. Die Familie lebt gemeinsam mit drei Hunden in einer Wohnung, bestehend aus einem Zimmer und einer Küche, in einer 5000 Einwohner*innen-Gemeinde östlich von St.Pölten. In die Wohnung der fünfköpfigen Familie zieht 1960 Hans F. ein.

⁶ NÖLA, BH St.Pölten Land, Karton 1114, Aktnr. 32/52 Pseudonym Petra E., BJA Wien Niederschrift vom 04.10.1950. im folgenden Quelle 1.

5.3 Darstellung von Wohn- und Familienverhältnissen durch die Fürsorgerin

Die Familienkonstruktionsdarstellung von Petra und Bianca E. nimmt nach dem Einzug von Hans F. in die Familienwohnung eine eklatante Wendung. Nach einem „Hausbesuch durch die allein in der Wohnung befindlichen Kinder“⁷ dokumentiert die Fürsorgerin folgendes in ihrem Bericht:

„In zwei nebeneinander stehenden Schlafstellen beim Türeingang schlafen an der Wand die 3jährige Bianca E., daneben ihre Mutter, daneben der Hans. In den beiden anderen Schlafstellen am andern Ende des Zimmers schlafen beim Fenster die mj.Petra, daneben die mj.Anita zusammen mit ihrem Vater Franz E.“⁸

Aus dem Bericht der Fürsorgerin geht die *Darstellung der Wohn- und Familienverhältnisse* anhand der Beschreibung der Schlafplätze hervor. Als Quelleninformant*innen werden die Kinder von Bianca (10, 5 und 3 Jahre alt) sowie die Nachbarskinder (10 und 11 Jahre alt) genannt. Demnach werden die *Kinder als Auskunftspersonen* betrachtet, wobei keines der Kinder älter als 11 Jahre ist. Wie die Befragung der Kinder ablief, in welchem Kontext und mit welchen Formulierungen die Fragen gestellt wurden, geht aus dem Bericht nicht hervor. Ebenso bleibt in den Ausführungen des Fürsorgeberichts offen, ob die Kinder die *Wohn- und Familienverhältnisse* als negativ, neutral oder positiv bewerten. Es folgt jedoch eine negative Darstellung der Wohn- und Familienverhältnisse durch die Fürsorgerin:

„Die Wohnung des Ehepaars besteht aus Zimmer und Küche. Sie ist überaus un gepflegt und verwahrlost.“⁹

Es wird von der Fürsorgerin nicht näher beschrieben, ob die Wohnung an sich in einem schlechten (baulichen) Zustand ist oder ob jemand für den Zustand verantwortlich ist. Aus dem Wort „un gepflegt“ kann geschlossen werden, dass es jemanden geben muss, der sich darum kümmert und dass der gewünschte Zustand „gepflegt“ und nicht „un gepflegt“ ist. Die Verantwortung für die als „un gepflegt und verwahrlost“¹⁰ bezeichnete Wohnung wird hier auf die Frau übertragen, die in erster Linie Hausfrau und Mutter sein soll (vgl. Firnberg/Rutschka 1994:100). Die Fürsorgerin dokumentiert im selben Bericht weiter:

„Da sich die mj.Petra in den verg. Jahren meistens bei der mtl. Grm. [mütterlichen Großmutter], Frau Agnes M. in Pflege und Erziehung befand, konnte seitens der Fürsorgerin in diesen Punkten nichts beanständet [sic!] werden. Seit März 1960 befindet sich das Kind jedoch ganz bei der Mutter und die Verwahrlosung des Kindes ist somit zu befürchten.“¹¹

Betrachtet man den ersten Satz des Auszuges, so fällt zunächst auf: Die Fürsorgerin spricht von sich in der dritten Person. In Bezug auf den vorletzten Auszug betont der oben angeführte, dass Petras Mutter für die sog. „verwahrlose“ Wohnung verantwortlich ist und nicht der Stiefvater, die Großmutter oder andere Familienmitglieder. Die Fürsorgerin geht davon aus,

⁷ NÖLA, BH St.Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52 Pseudonym Petra E., Bericht vom 02.01.1960. im folgenden Quelle 2.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Quelle 2.

¹¹ Ebd.

dass die ‚Verwahrlosung‘ auf das Kind übertragen wird. Hier wird von der Fürsorgerin vom Objekt Wohnung auf das Subjekt Kind dieselbe Beschreibung des sich-nicht-Kümmerns in Form des Begriffs der ‚Verwahrlosung‘ verwendet. Es bleibt jedoch offen, weshalb sich nur Petra in einem gefährdeten Zustand befindet und ihre beiden Geschwister nicht erwähnt werden. Mit dem Begriff ‚befürchten‘ wird eine Angst der Fürsorgerin ausgedrückt. Weshalb Petra meistens bei ihrer Großmutter ist und ab März 1960 eine Veränderung stattfindet, indem sie sich nun „ganz bei der Mutter“¹² befindet, lässt sich aus dem gesamten Akt nicht entnehmen. Die Berufstätigkeit der Mutter wird im Mündelakt nicht erwähnt, wodurch sich der Betreuungsaufwand der Großeltern nicht erschließt. Gleichzeitig lässt sich in der Sprachpraxis bei der Erfassung der jeweiligen Kinder eine *Segmentierung ‚ehelicher‘ und ‚unehelicher‘ Kinder* verzeichnen. Eine Segmentierung bezieht sich auf eine Unterteilung in Gruppen, sodass in den Mündelakten nie von insgesamt drei Kindern der Mutter gesprochen wird.

5.3.1 Jenseits heteronormativ-monogamer Normvorstellungen

Über die *Wohn- und Familienverhältnisse* hinaus enthält der Mündelakt detaillierte Darstellungen über die sexuellen bzw. romantischen Beziehungen der „Elter(n)“ Personen (Lenz 2013). Unsere Sprache kennt heute nur noch die Pluralform¹³ ‚Eltern‘ ohne Singularform¹⁴. Die ältere deutsche Sprache kannte den Begriff ‚Elter‘ im Singular. Die Vorstellung von zwei Personen als Elternschaft wurde vermutlich über den bürgerlichen Familienbegriff transportiert. Karl Lenz (2013) plädiert für die Wiedereinführung des Begriffs ‚Elter‘ in der Familienforschung, da der Wandel familialer Lebensformen und das Konzept der sozialen Elternschaft dies notwendig machen (vgl. ebd.:112f; Clason 1989; Vaskovics 2009). Von der Fürsorgerin wird im Bericht folgendes dokumentiert:

„Beim letzten Kontrollbesuch der Fürsorgerin erfuhr diese zufällig in [Name der Gemeinde], daß das Ehepaar E. eine Dreiecksehe führen solle, die vom Gatten voll und ganz akzeptiert werde. Es soll sich ein 21 Jahre alter Bursche im Haus befinden, der angeblich mit der Km. [Kindsmutter] ein offenes Verhältnis unterhalten soll.“¹⁵

Dieser Textauszug soll im nachfolgenden Schritt für Schritt interpretiert werden. Die Fürsorgerin spricht wieder in der dritten Person. Ihre Besuche, die sich nicht nur auf die häusliche Sphäre der Familie beschränken, sondern auch im sozialen Nahraum wie der Gemeinde stattfinden, bezeichnet sie als ‚Kontrollbesuche‘. Die Fürsorgerin spricht mit Gemeindebewohner*innen und erhält dabei Informationen über das Familienleben, die sie als wichtig und daher dokumentationswürdig erachtet. In welchem Setting diese Gesprächsinhalte ‚zufällig‘ weitergegeben und später im Bericht von der Fürsorgerin als „*inoffizielle Mitteilung*“¹⁶ bezeichnet werden, bleibt unklar.

Die Bezeichnung der ‚Dreiecksehe‘ als Familienform wird im zweiten Satz als ‚offenes Verhältnis‘ der Kindsmutter mit einem ‚Burschen‘ konkretisiert. Der 21-jährige Untermieter

¹² Ebd.

¹³ Mehrzahl.

¹⁴ Einzahl.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Quelle 2.

wird trotz seiner Volljährigkeit als ‚Bursche‘ und nicht Mann bezeichnet. Die Erläuterung der ‚Dreiecksehe‘ lässt offen, ob nur die Frau eine weitere sexuelle Beziehung unterhält oder ob auch der Mann außerehelich sexuell aktiv ist. Die Fürsorgerin dokumentiert lediglich, dass der Ehemann die ‚Dreiecksehe‘ „voll und ganz akzeptiere“¹⁷. Die doppelte Betonung über das Einverständnisses des Ehemannes wird als *Verständnislosigkeit der Verfasserin* interpretiert. Diese Annahme basiert auf der damals geltenden Norm einer gelebten Kernfamilie bestehend aus Mutter, Vater und mindestens zwei Kindern (vgl. Kohl 2014:16). Die Fürsorgerin schreibt über die akzeptierende Haltung des Mannes gegenüber der Sexualität der Frau im Jahre 1960 vor dem Hintergrund, dass diese Zeit als „goldenes Zeitalter der Kernfamilie“ bezeichnet wird (Bauer 1992:25). 90% der österreichischen Bevölkerung haben in den 50er und 60er Jahren einmal in ihrem Leben geheiratet, weshalb heute von einem Heiratsboom gesprochen wird (vgl. Kohl 2014:16). Das vorherrschende patriarchale Familienmodell wies dem Mann in der Familie die Autoritätsfunktion und Leitungsfunktion zu, der ähnlich dem Staat, absolut herrschen konnte (vgl. Floßmann 1997:298). Erst 1975 wurde im Bundesgesetzblatt der „Mann als Haupt der Familie“ (Saurer 1985:44) abgeschafft, bis dahin hatte der Mann das Recht, über das Leben der Ehefrau und der Kinder zu bestimmen. Dass der Ehemann Franz E. mit seiner Ehefrau Bianca eine scheinbar gleichberechtigte und einvernehmliche Beziehungsform pflegt, wird als Normabweichung von den bestehenden Geschlechterrollen identifiziert und vom Jugendamt 1960 als *deviantes Verhalten* klassifiziert.

Einvernehmliche eheliche Untreue inklusiver intimer Freundschaften wurde bereits 1927 durch den amerikanischen Sozialreformer Ben Lindsey in seinem Buch „Die Kameradschaftsehe“ einer breiten Öffentlichkeit bekannt (vgl. Lindsey 1927:50). Weibliche Lust und Empfängnisverhütung waren in Ehen mit intimen Freundschaften kein Tabuthema, sondern eine Selbstverständlichkeit (vgl. ebd. 51). Dennoch waren die vorherrschenden gesellschaftlichen Vorstellungen von Sexualität und Ehe immer noch von Ansichten wie jenen des Berliner Nervenarzt Siegfried Placzek aus dem Jahr 1919 geprägt. Dieser bezeichnete Sex außerhalb der Ehe bzw. unter Freund*innen als „seltsamste[n] Monstrosität[en] sexueller Irrwege“ (Placzek 1919:96). In den Jahren der Wirtschaftskrise und des Zweiten Weltkriegs verschwand das Konzept der ‚offenen Ehe‘ aus der Öffentlichkeit und wurde erst in den 60er Jahren wieder wiederbelebt (vgl. Liebl 2024:10). In Eheratgebern wie „Open Marriage“ (1972) wurde der Begriff schließlich für alle nicht monogamen Ehen zum Begriff (O’Neill/O’Neill 1992:258). Nach wie vor dominiert jedoch das normative Konzept, das „die romantische, monogame, heterosexuelle Partnerschaft als unangefochtene Spitze aller intimen Beziehungen inszeniert“ (Liebl 2024:12).

¹⁷ Ebd.

5.4 Gründe zur Kindesabnahme

Die Fürsorgerin dokumentiert in ihrem „Bericht zur Kindesabnahme“¹⁸ und dem „Antrag auf Abnahme und anderweitige Unterbringung“¹⁹ aus dem Jahr 1960 Informationen, die die Abnahme der Kinder begründen. Konkrete Quellenangaben sind im Fall der Nachbarin nicht bekannt und lassen daher keine Nachforschungen von einer weiteren Begutachterin zu. Im Mittelpunkt des Anlassberichts für eine Kindesabnahme steht somit ein Gerücht, dessen Wahrheitsgehalt nicht überprüft werden kann, da grundlegende Informationen der betreffenden Personen fehlen. Es geht nicht klar hervor, ob nun die dargestellte Form der Ehe und somit das *Milieu* der Hauptgrund für das Einschreiten der Maßnahme ist oder die „Verwahrlosung auf körperlicher und psychischer Ebene“²⁰. Es wird ein folgend zitiertes Gesamtpacket an Gründen vorgelegt, mit dem die Maßnahme der Abnahme aller Kinder begründet wird.

„Es war der Fürsorgerin seit langem bekannt, daß es Frau E. mit der ehel. Treue nicht sehr ernst nimmt, nicht bekannt war aber, daß ihre Einstellung so weit geht, daß sie ihre sittlichen Defekte auch vor ihren kleinen Kindern in keiner Weise verbirgt und daß ihr Gatte mit dem Verhalten seiner Frau auch einverstanden ist. Wiso [sic!] er aber in einem derarten [sic!] Hörigkeitsverhältnis stehen kann, daß er gestattet, daß seine Gattin in seiner Anwesenheit mit einem fremden Burschen schläft, ist unbekannt. – Bekannt ist noch, daß Frau E. – nach Angabe ihrer eigenen Mutter – von Zeit zu Zeit den Wandertrieb bekommt. Bekannt in ganz [Name der Gemeinde] ferner, daß ihre sittlichen Qualitäten Mangelware sind. [...] Bekannt ist auch, daß Herr E. ein willenloses Werkzeug in den Händen seiner Gattin ist – In Anbetracht dieses Zustandes, der von Jahr zu Jahr nur tragischer in Erscheinung tritt, ist ein untätiges Zusehen einer Jugendfürsorge nicht mehr länger tragbar.“²¹

Im Auszug findet sich der Ausdruck ‚tragisch‘. Dieser beinhaltet etwas Schicksalhaftes aus einer alltagsweltlichen Perspektive heraus, jedoch handelt es sich um einen sozialen Prozess, auf dessen Basis Abweichung zugewiesen wird. Die Mutter wird als Problemverursacherin im Bericht dargestellt, ihr Gatte als unvernünftig und naiv. Mit dem Ausdruck ‚tragisch‘ werden jedoch beiden Elternteile Autonomie und selbstbestimmte Lebensführung abgesprochen bzw. diese als abweichend und somit schädigend für die Entwicklung der Kinder gedeutet. Hier wird eine Vorahnung über das mögliche Eintreten einer gefährlichen Entwicklung formuliert. Es bleibt jedoch unklar, auf welcher konkreten Basis diese Sorge beruht. Die Formulierung „nicht mehr länger tragbar“²² wird als schwere Last für die Jugendfürsorge gedeutet. Noch länger zusehen zu müssen wäre für sie eine Zumutung, weil der attestierte „sittliche Defekt“²³ der Mutter ein unakzeptabler und unangebrachter Zustand für die Kinder bedeuten würde. Hier wird von einer persönlichen Ebene der Professionistin ausgegangen, unter der sie sich selbst betroffen fühlt. Es wirkt, als gäbe es kein gelinderes Mittel als die Abnahme der Kinder. Dies basiert auf der Annahme, da keine weiteren Konsequenzen oder Hilfeleistungen für die

¹⁸ Quelle 2.

¹⁹ NÖLA, BH St.Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52/208 Pseudonym Petra E., Antrag auf Abnahme und anderweitige Unterbringung vom 09.01.1961. im folgenden Quelle 3.

²⁰ Quelle 2.

²¹ Ebd.

²² Ebd.

²³ Ebd.

Elter(n)teile dargelegt werden. Möglicherweise gab es keine gelinderen Mittel und die Sittlichkeit war das höchst zu schützende Gut. Der Auszug setzt wie folgt fort:

„Es muß [sic!] daher im Interesse der Kinder der Antrag auf sofortige Abnahme aller Kinder aus diesem Milieu gestellt werden, damit der fortschreitenden Verwahrlosung dieser Kinder, sowohl in körperlicher, aber auch seelischer und geistiger Beziehung ein Ende gesetzt wird.“²⁴

Nach der Formulierung auf persönlicher Ebene passiert hier ein Wandel in der Ausdrucksweise. Die Verwendung des Pronomens ‚es‘ zu Beginn des Satzes macht erkennbar, dass für diese Einschätzung eine persönliche Perspektive unterbunden wird und stattdessen ein neutraler Standpunkt verwendet wird. „Im Interesse der Kinder“²⁵ geht von der Annahme aus, dass die Kinder ihre Interessen und somit auch Wünsche äußern konnten. Im Dokument ließen sich weder Interessen, Wünsche noch Beschwerden der Kinder entnehmen. Somit ist davon auszugehen, dass die verfassende Fürsorgerin angibt zu wissen, welche Interessen die Kinder haben. An dieser Stelle werden zwei mögliche Hypothesen entwickelt: Hypothese 1, die Fürsorgerin spricht mit den Kindern über deren Wohlbefinden in der Familie. Die Kinder empfinden die aktuelle Situation mit dem zweiten Mann befremdlich wodurch sich die Gefährdung des Kindeswohls ableiten lässt. Die Fürsorgerin findet diese Mitteilung der Kinder jedoch nicht als zwingend notwendig im Dokument zu verschriftlichen. Diese Hypothese fußt einerseits auf der Annahme, dass Fürsorgerinnen ihre getroffene Entscheidungsmaßnahme nicht begründen müssen und andererseits, dass Kinder zwar befragt werden, dies jedoch nicht dokumentiert wird. Hypothese 2 setzt eine bürgerliche Normvorstellung einer heteronormativen Beziehung zwischen zwei Eheleuten voraus, der die beiden Elter(n)teile aus Sicht der Fürsorgerin nicht entsprechen. Diese Abweichung der bürgerlichen Norm wird als nicht geeignet für Kindesentwicklung bezeichnet.

Die Formulierung der ‚Verwahrlosung‘ ein Ende zu setzen, beinhaltet die Zuweisung, dass diese trotz kontinuierlicher Jugendamtstermine in Erscheinung trat. Somit wird das in Erscheinung treten „dieses Zustandes“²⁶ allein auf die Mutter und ihren Lebensstil und weg von der institutionellen (Hilfe-)Ebene gelenkt. Nach der Kindesabnahme folgt eine anderweitige Unterbringung aller Kinder zu den Großeltern

²⁴ Quelle 2.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

5.5 Darstellung männlicher Fürsorgepflicht

Die Fürsorgerinnen des Bezirksjugendamtes sind in der Zeit von 1950 bis Ende 1951 in ihren Kontrollbesuchen sehr nachgehend und berichten über die Wohnsituation des Kindes bei Mutter und Großeltern ausführlich. Es kann eine *detaillierte Beschreibung des Entwicklungsverlaufes* von Petra im ersten Geburtsjahr durch den Mündelakt nachgewiesen werden. Von 1952 bis 1960 handeln die Dokumente im Mündelakt überwiegend von Unterhaltsverweigerungen des leiblichen Kindesvaters Josef R. und dessen gerichtliche Verfahren. Aus dem Akt gehen Informationen über das ‚neue‘ Familienleben von Josef R. und dessen vier ‚ehelichen‘ Kinder hervor. Die Bezirkshauptmannschaft vermerkt, dass die Unterhaltshöhe herabgesetzt werden muss und begründet dies folgendermaßen:

„Mit der Rücksicht auf seine Sorgepflicht für Gattin und Kinder kann von seiner dzt. Arbeitslosenunterstützung keine grosse [sic!] Abzugsrate begehrte werden“²⁷.

1955 folgt dennoch eine Strafanzeige durch die NÖ Landesvormundschaft, da die verpflichtete Unterhaltsleistung von 45 Schilling [3,27€ ohne Inflation]²⁸ nicht bezahlt werden. Die Amtsvormundschaft äußert sich hierzu folgendermaßen:

„Trotz dieser fast lächerlich anmutenden Verpflichtung kommt der Genannte dieser überhaupt nicht nach, so dass er bereits bis 31.3.1955 einen Rückstand von S 1329.69 [96,63€ ohne Inflation]²⁹ aufweist.“³⁰

In der Sprachpraxis der Bezirkshauptmannschaft lässt sich die Rücksicht auf die Sorgepflichten des Mannes für dessen vier Kinder erkennen und wird in der Ergebnisdarstellung als *positiv konnotierte Fürsorge(pflicht)* in der Kategorie *väterliches Ideal* konzeptualisiert. An dieser Stelle darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Kinder nach der Eheschließung zur Welt kamen und demnach als ‚eheliche‘ Kinder klassifiziert werden.

Die Fürsorgerin vermerkt in ihrem Bericht aus dem Jahr 1950 jedoch folgendes:

„Nur dadurch dass der Gatte der Kindesmutter, der hiezu [sic!] überhaupt nicht verpflichtet ist, für den Unterhalt des Kindes sorgt, konnte dieses vor Not und Verwahrlosung bewahrt werden.“³¹

Der Gatte der Kindesmutter wird von der Fürsorgerin, als ‚Retter in der Not‘ dargestellt, der die Familie vor „Not und Verwahrlosung bewahrt[e]“³². Die Fürsorgerin betont, dass der Stiefvater nicht für die finanzielle Versorgung des Kindes verpflichtet ist. Im Auszug ließ sich Unverständnis der Fürsorgerin für die Hilfsbereitschaft des Stiefvaters erkennen. Das Unverständnis kann auf zwei Ursachen zurückgeführt werden: Erstens ist Franz E. nicht

²⁷ NÖLA, BH St.Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52/57 Pseudonym Petra E., BH an BG Lohnpfändung 23.11.1953. im folgenden Quelle 4.

²⁸ Vgl. Finanzrechner 2024

²⁹ Vgl. Finanzrechner 2024

³⁰ NÖLA, BH St.Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52/58 Pseudonym Petra E., Strafanzeige gegen KV durch NÖ Landesvormundschaft 22.03.1955. im folgenden Quelle 5.

³¹ Ebd.

³² Ebd.

Petas leiblicher Vater und rechtlich nicht zur finanziellen Unterstützung verpflichtet. Dass er dennoch in finanzieller Hinsicht für Petra eine väterliche Fürsorge verkörpert, löst bei der Fürsorgerin Irritation aus. Zweitens wird der Mann in Quelle 1 als „willenloses Werkzeug in den Händen der KM“³³ bezeichnet, der unter einem „Hörigkeitsverhältnis“³⁴ der Frau stehen muss.

5.6 Darstellung weiblicher Fürsorgepflicht

Die Analyseergebnisse zeigen eine *hierarchisch angeordnete Aufgabenteilung* zwischen dem Jugendamt und der Kindesmutter. Das Jugendamt bezeichnet seine Termine in der häuslichen Sphäre der Familie als „Kontrollbesuche“³⁵ und wirkt dadurch neben der gesetzlich bestimmten Amtsvormundschaft bei „unehelichen Kindern“ auch als *Pflegeaufsicht* der Pflege- und Erziehungsarbeit. Im Gegensatz zur *positiv konnotierten Fürsorge(pflicht)* der männlichen Akteur*innen stellt sich in der Analyse heraus, dass die Sorgearbeit der Kindesmutter Bianca E. für ihre „unehelichen“ und „ehelichen“ Kinder keine Beachtung findet. Die mehrfach erwähnte Zuständigkeit der Kindesmutter für „Pflege und Erziehung“ wird im Mündelakt nie als Sorgepflicht bezeichnet oder gar positiv bewertet. Es wird hingegen die „Pflege und Erziehung“ als mütterliche Pflicht angesehen, die vermutlich als selbstverständlich gilt und daher nicht explizit erwähnt werden muss.

Die *Großmutter* wird in den Angelegenheiten der „Pflege und Erziehung“ als *mütterliches Ideal* interpretiert, da sie den erzieherischen Anforderungen, die die Fürsorgerin an eine Mutter hat, nachkommt³⁶. Konkrete Begründungen, was die Großmutter anders macht, erwähnt die Fürsorgerin in ihren Berichten nicht. Es lassen sich in der Dokumentation jedoch Widersprüche identifizieren, wie folgender Auszug zeigen soll:

„Das Kind sieht auch schlecht aus. Die Ernährung bei der Großmutter ist ordentlich und gut.“³⁷

Trotz der gut bewerteten Ernährung bei der Großmutter, wird das äußere Erscheinungsbild des Kindes als negativ bewertet. Worauf sich die Bewertung des Kindes als „schlecht“ konkret bezieht, bleibt unklar. Die Großmutter wird trotz ihrer angenommenen Zuständigkeit für die Ernährung nicht zur Verantwortung gezogen und hierzu kritisch hinterfragt. Das Deutsche Historische Museum bezeichnet in einem Artikel die „Großmütter als Kern und Seele der Familie“, die im aufstrebenden Bürgertum als „Abbild der Frau, die nur für die Familie lebt“ galten (DHM o.A.). Die Wertschätzung der Großmutterrolle stieg mit der Entwicklung der Trennung von Berufs- und Privatsphäre. Gleichzeitig musste sich die Großmutterrolle in einem engen Korsett bewegen – keine ökonomische Unabhängigkeit, nicht sexuell aktiv und öffentlich sichtbar sein – um nicht als normabweichend zu gelten (vgl. ebd.).

³³ Quelle 1.

³⁴ Ebd.

³⁵ NÖLA, BH St.Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52 Pseudonym Petra E., Bericht vom 02.01.1960. im folgenden Quelle 2

³⁶ Vgl. Quelle 2

³⁷ NÖLA, BH St.Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52/183 Pseudonym Petra E., ~~Jahres~~Situationsbericht BH Jugendamt St.Pölten vom 16.03.1961. Quelle 3.

5.7 Klasse und Geschlecht

In diesem Kapitel werden die sozialen Kategorien der Kindesmutter Bianca intersektional betrachtet. Intersektionalität beschreibt, wie unterschiedliche Formen von Ungleichheiten und Diskriminierungen zusammenwirken, einander verstärken und dadurch eine neue Ebene von Diskriminierung entstehen lässt (vgl. Heinrich-Böll-Stiftung e.V. 2024). Die gegebene Lebenssituation als Frau und Mutter mit geringen finanziellen Mitteln ist mit Benachteiligungen in unterschiedlichen Formen verbunden. Da sich in einem Dokument der niederösterreichischen Gemeinde³⁸ aus dem Jahr 1946 die Mitteilung findet, dass Bianca die österreichische Staatsbürgerschaft durch die Einbürgerung ihres Vaters erworben hat, kann auch eine Benachteiligung aufgrund ihres Geburtslandes interpretiert werden. Da der Akt keine Details zur Einbürgerung enthält, kann darauf nicht näher eingegangen werden. Trotz der Informationslücke soll der Aspekt der Diskriminierung aufgrund der sozialen Kategorie *race* nicht außer Acht gelassen werden.

Während man von der Kindesmutter bis zuletzt nicht über ihren Erwerbsstatus erfährt, wird hingegen von jedem männlichen Akteur der ökonomische Status detailliert ausführbar. Dies lässt schlussfolgern, dass der *ökonomische Status eines Mannes* für die Fürsorgearbeit in den 1960er Jahren von Bedeutung war, der ökonomische Status einer Frau wird hingegen vernachlässigt. Der Ort des Kennenlernens zwischen Bianca und Josef in der „Park Ecke Neubaugürtel-Felberstraße“³⁹ lässt darauf schließen, dass sie eine Zeit als Sexarbeiterin arbeitete. Diese Annahme wird jedoch nur aufgrund des Straßennamens vermutet und kann von mir nicht eindeutig bestätigt werden, da sich im Mündelakt keine weiteren Angaben hierzu finden.

Da den Fürsorgerinnen der Bezirkshauptmannschaft bekannt ist, dass der leibliche Kindsvater keine Unterhaltszahlungen leistet, könnte angenommen werden, dass frühzeitig Interventionen für die finanzielle Situation der Kindesmutter angeboten werden. Doch aus dem Mündelakt wird ersichtlich, dass die *materielle Grundsicherung* nicht in den Aufgabenbereich der Fürsorge fällt. Die Fürsorge überwacht und kontrolliert das *Milieu* und interveniert erst, wenn sie Gefahr für das Wohl des Kindes vermutet. Doch die Prävention oder Gefahrenabwehr steht nicht im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Dies würde bedeuten, dass in die Situation eingegriffen und andere Handlungsmöglichkeiten angeboten werden, um eine *Gefährdung des Kindeswohls durch unzureichend finanzielle Mittel* abzuwenden. Die Amtsvormundschaft kämpft zwar für das Unterhaltsrecht, benennt jedoch die aktuelle Armutsbetroffenheit der Kindesmutter nicht. Als Kindesmutter von Armut betroffen zu sein, wird nicht als Gefahr für die Entwicklung des Kindes gedeutet. Armut wird hingegen als individuelles Verschulden interpretiert. Eine Verknüpfung zwischen ökonomischer Stellung der Kindesmutter durch die fehlenden Unterhaltszahlungen des im Mündelakt bezeichneten „Erzeugers“ konnte nicht erhoben werden. Stattdessen wurden andere Männer, wie der Vater

³⁸ NÖLA, BH St.Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52 Pseudonym Petra E., Gemeindeamt Verwaltungsbezirk St.Pölten vom 09.11.1950. im folgenden Quelle 6

³⁹ NÖLA, BH St.Pölten Land, Karton 1114, Aktnr. 32/52 Pseudonym Petra E., BJA Wien Niederschrift vom 04.10.1950. im folgenden Quelle 1.

der ehelichen Kinder oder der Großvater als ökonomische Unterstützer mehrfach positiv hervorgehoben.

In Bezug auf eine erwerbsorientierte Lebensplanung stellte bereits Müller-Behme (2019) in seinen Analysen in „Sie hielt es nirgends lange aus. Geschlecht und Konstruktionen von deviantem Arbeitsverhalten“ fest, dass weibliche Autonomiebestrebungen im Kontext von Erwerbsarbeit, Familie und Konsum als Abweichung dargestellt werden (vgl. Müller-Behme 2019:99). Die „geschlechtsgebundene Konstruktion von Abweichung“ (ebd.) lässt sich auch in der Sprachpraxis der Bezirksjugendämter St.Pölten und Wien ausgehend von dem untersuchten Mündelakt finden. Die Sprachpraxis der Fürsorgearbeit benannte das gleichzeitige Auftreten verschiedener Formen von Benachteiligungen nicht, sondern reproduzierte diese. Das Bild von Frauen aus den 50er Jahren, besteht aus der Vorstellung sie seien hauptsächlich Mutter und Hausfrau gewesen. Doch diese Darstellung entspricht nicht der tatsächlichen Realität, da sich in dieser Zeit die Zahl der erwerbstätigen Mütter laut Delille und Grohn (1985) sogar verdoppelte (vgl. Ebd.:32).

6 Resümee und Forschungsausblick

Es folgt nun ein Überblick über die gewonnenen Ergebnisse, eine Reflexion über den Forschungsprozess sowie der Forschungsausblick.

6.1 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

Wie eingangs im Kapitel 4.2 Quellenzugang Mündelakten erwähnt, wird in der Ergebnisdarstellung der historischen Dokumente als non-reaktives Erhebungsverfahren die konstruierte Wirklichkeit der Fürsorgerinnen wiedergeben. Diese lassen Rückschlüsse über normative Vorstellungen, Werte und soziale Ordnungen der Verfasser*in zu.

In der Ergebnisbetrachtung definiere ich die unkritische Haltung der eigenen Wahrnehmung in der Sprachpraxis der Fürsorgerinnen als Erkenntnisgewinn. Die schriftliche Dokumentation ist teilweise nicht schlüssig und nachvollziehbar, wodurch für mich Widersprüche in der Darstellung erkennbar werden. Insbesondere aufgrund der anonymen Quellenangaben ist eine Überprüfung nicht möglich und die Situations- und Interventionsbeschreibungen werden nicht begründet. Die Legitimation, in die Familie von Petra E. einzugreifen, erweist sich als unsachliche Darstellung ohne fundierte Belege, die durch medizinische Gutachten, interprofessionelle Besprechungen oder eine schriftlich festgehaltene Absprache im Team der Fürsorgerinnen gegeben wären. Die *hierarchisch angeordnete Aufgabenteilung* zwischen Jugendamt und Kindesmutter verleiht den Fürsorgerinnen eine Machtfunktion, die ohne selbstkritischen Ansatz und ohne ganzheitlichen Blick auf die Multiproblemlagen der Kindesmutter Entscheidungen über Familienbiografien trafen.

Die Sprachpraxis der Fürsorgerinnen verrät mehr über die Normvorstellungen ebendieser, anstatt über die Wohn- und Familienverhältnisse sowie den Entwicklungsprozess des befürsorgten Kindes selbst. Die Entscheidung der Kindesabnahmen ist durch heteronormative Geschlechtszuschreibungen, wie die der bürgerlichen Norm und konservativen geschlechterstereotype Rollenaufteilungen, bestimmt. Die eheliche Treue der Mutter wird als besonders bedeutsam für die Kindesentwicklung von Petra E. und ihren Geschwistern interpretiert. Der Mann hingegen muss der Rolle als Oberhaupt der Familie entsprechen, ansonsten wurde ihm ein „Hörigkeitsverhältnis“⁴⁰ attestiert. Insbesondere der Haushalt und die Erziehung ist als Aufgabenbereich der Frau zu verzeichnen und die Erwerbsarbeit und Entscheidungsbefugnis über die Familie hat der Mann inne. Da die Elter(n)teile diesen Normen aus Sicht der Fürsorge nicht entsprachen wurde möglicherweise der Anlass zur Kindesabnahme begründet.

Durch die *Gefährdung des Kindeswohls durch unzureichend finanzielle Mittel* interpretiere ich die ökonomische Stellung des Mannes an der Seite der Frau als Mittel gegen die

⁴⁰ Quelle 3.

Attestierung der ‚Verwahrlosung‘. Die ökonomische Stellung der Frau ist abhängig von den Männern in ihrem Umfeld. Die Berufstätigkeit der Frau kann nicht eindeutig erhoben werden, wodurch ich die Unbedeutsamkeit der Jugendämter für den Erwerbsstatus der Frau vermutete. dass der Erwerbsstatus der Frau für die Jugendämter nicht von Bedeutung ist.

6.2 Reflexion der Forschung

Aus wissenschaftsethischen Gründen wurde entschieden, keine Recherchen über die Entwicklung des dargestellten Falles sowie der Personen durchzuführen. Da der Entstehungszeitpunkt der produzierten Akten 74 Jahre zurückliegt (Stand 2024), lag der Verdacht nahe, dass die Betroffenen Akteur*innen noch leben. Eine Kontaktaufnahme zu den befürsorgten Kindern wurde entschieden abgelehnt und durch die Wahrung der Prinzipien der Forschungsethik begründet. Dabei wird auf die Prinzipien der Selbstbestimmung verwiesen, die das Recht jedes Einzelnen beinhalten, eigenständige Entscheidungen zu treffen, sowie auf das Nichtschadensprinzip, welches durch die moralische Verpflichtung dazu beiträgt, Schäden auf psychischer, physischer, sozialer oder finanzieller Ebene zu verhindern (vgl. OBDS 2017).

Vom ursprünglichen Forschungsinteresse - wie (anders) lebt die Familie - habe ich mich nach Vertiefung des Falles verabschiedet. Zu Beginn stellte ich die Vermutung auf, dass die Ehe nicht nach dem heteronormativen Familienkonstrukt lebt, da die Berichte der Fürsorgerinnen dies so darstellten. Die Ergebnisse der Dokumentenanalyse zeigten jedoch Widersprüche und eine Intransparenz. Hypothesen wurden ohne Quellenangaben dokumentiert und die betroffenen Akteur*innen wurden nicht über die Familienverhältnisse befragt bzw. es ließen sich keine schriftliche Dokumentationen dafür finden. Es stellte sich heraus, dass für mich als Leser*in des Mündelaktes die Frage offen blieb, ob die Elter(n)teile nun in einer monogamen, offenen oder polyamoren Paarbeziehung lebten. Dies war jenes Forschungsinteresse, das ich zu Beginn des Prozesses definiert hatte. Die Angaben über ein „offenes Verhältnis“⁴¹ der Elter(n)teile wurden von den Fürsorgerinnen nicht belegt und können daher nicht als gegeben angenommen werden, aber auch nicht falsifiziert werden. Deshalb verlegte ich den Fokus auf die Sprachpraxis, die verwendeten Wörter und gesetzten Interventionen.

6.3 Forschungsausblick

Für weitere die historische Forschung interessant, wäre der generationale Konflikt innerhalb der Familien. Die Case Study zeigte Beziehungsdynamiken zwischen Mütter und Töchter auf, welche von großem Forschungsinteresse wäre. Weitere Mündelakts-Beispiele wären für die Forschung erkenntnisreich, da im Zuge dieser Arbeit nur eine Case Study untersucht werden konnte. Zudem tragen feministische Forschungen im historischen Kontext zu einer Aufarbeitung der Vergangenheit für eine Gleichberechtigtere Zukunft bei.

⁴¹ Quelle 1

Literatur

Austria-Forum (2020): Volljährigkeit. https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Vollj%C3%A4hrigkeit#cite_note-7. [25.11.2023].

Bauer, Ingrid (1992): Eine Chronologie abnehmender weiblicher Bescheidenheit: zum Wandel im Politikverständnis von Frauen. Die sozialdemokratische Frauenorganisation Salzburg 1945 bis 1990. Ein Fallbeispiel. Salzburg: Forschungsgemeinschaft Boltzmann-Inst.

Bechter, Anneliese/Guerrini, Flavia/Ralser, Michaela (2013): Das proletarische Kind und seine uneheliche Mutter als Objekte öffentlicher Erziehung. Zum Fürsorgeerziehungsregime im Tirol der 1960er und beginnenden 1970er Jahre. In: Wolf, Maria/Dietrich-Daum, Elisabeth/Fleischer, Eva/Heidegger Maria (Hg*in): Child care. Kulturen, Konzepte und Politiken der Fremdbetreuung von Kindern. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 132–146.

Becker, Howard (1973): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Springer VS, 109-148.

Bereswill, Mechthild/Neuber, Anke (2011): Devianz. In: Ehlert, Gudrun/Funk, Heide/Stecklina, Gerd (Hg*in): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim: Juventa, 87–90.

Bmsgpk - Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2024): Lebensbedingungen, Armut und soziale Ausgrenzung. In: Sozialbericht 2024. Band II: Sozialpolitische Analysen. Wien: Bmsgpk. 9-99.

Buske, Sybille (2002): Die Debatte über "Unehelichkeit". In: Herbert, Ulrich (Hg*in): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945 - 1980. Göttingen: Wallstein Verlag, 315-347.

Buske, Sybille (2004): Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900-1970. Göttingen: Wallstein Verlag. 9-31.

Clason, Christine E. (1989): Die Einelternfamilie oder die Einelterfamilie? In: Nave-Herz, Rosemarie/Markefka, Manfred (Hg*in): Handbuch der Familien- und Jugendforschung. Frankfurt, Main: Luchterhand, 413-422.

Czipke, G. (2013): "Die Schreibmaschinentäterinnen" und die Wiener Jugendfürsorge in den Jahren 1945-1970. Ihr Beitrag zur Durchsetzung einer gegen Mädchen, Frauen und deren Kinder gerichteten Geschlechterordnung. <https://www.grin.com/document/492667> [25.11.2023].

Delille, Angela, Grohn, Andrea (1985): Blick zurück auf Glück. Frauenleben und Familienpolitik in den 50er Jahren. Berlin: Elefanten Press.

Der Standard (2022a): Warum gehen Männer kaum in Karenz?
<https://www.derstandard.at/story/2000140378857/warum-gehen-maenner-kaum-in-karenz>
Der Standard (2022b): Wirtschafts- und Sozialhistoriker Michael Mitterauer gestorben.
<https://www.derstandard.at/story/2000138516262/wirtschafts-und-sozialhistoriker-michael-mitterauer-gestorben> [23.03.2024].

DHM – Deutsches Historisches Museum (o.A.): Die Erfindung der Großmutter.
<https://www.dhm.de/blog/2017/05/12/die-erfindung-der-grossmutter/> [27.03.2024].

Duden (o.A): Dokument. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Dokument>. [25.11.2023].

Duden (2024a): Monogam. <https://www.duden.de/rechtschreibung/monogam> [02.04.2024].

Duden (2024b): Polyamorie. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Polyamorie> [02.04.2024].

DWDS (2024a): Monogamie. <https://www.dwds.de/wb/Monogamie?o=monogamie> [02.04.2024].

DWDS (2024b): offene Beziehung.
<https://www.dwds.de/wb/offene%20Beziehung?o=offene+beziehung> [02.04.2024].

DWDS (2024c): Polyamorie. <https://www.dwds.de/wb/Polyamorie?o=polyamorie> [02.04.2024].

Döring, Nicola/ Jürgen Bortz (2016): Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. Berlin: Springer.

Firnberg, Hertha/ Rutschka, Ludwig (1967): Die Frau in Österreich. Wien: Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Floßmann, Ursula (1997): Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum Österreichischen Gleichheitsdiskurs. In: Gerhard, Ute (Hg*in): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: Beck, 293-309.

Gehltomholt, Eva/ Hering, Sabine (2006): Das verwahrloste Mädchen. Diagnostik und Fürsorge in der Jugendhilfe zwischen Kriegsende und Reform (1945-1965). Opladen: Verlag Barbara Budrich, 51-81.

Guerrini, Flavia (2020): Über Sexualität sprechen, über Gewalt schweigen. Zur Dethematisierung sexueller Gewalt in jugendamtsinternen Sittlichkeitsdiskursen (1945-1960). In: Windheuser, Jeannette/ Kleinau, Elke: Generation und Sexualität. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Julius Klinkhardt, 51-67.

Guerrini, Flavia /Leitner, Ulrich /Ralser, Michaela (2019): Zur Rolle der Fürsorgeakte in der biografischen Erinnerungsarbeit ehemaliger Heimkinder. In: Soziale Probleme, Nr. 30, Jg. 2019, 187-203.

Heinrich-Böll-Stiftung e.V (2024): Intersektionaler Feminismus. <https://www.gwi-boell.de/de/intersektionaler-feminismus> [01.03.2024].

Haase, Judith (2021): Das Kind als Kronzeuge. Professionelle Konstruktionen des Kinderschutzkindes. Weinheim: Beltz Juventa. 104-108.

Hoffmann, Nicole (2018): Dokumentenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung: Überblick und Einführung. Weinheim: Beltz Juventa.

Kohl, Christa (2014): Historische Vorbedingungen und die Situation lediger Mütter und unehelicher Kinder in Österreich in den 1950er Jahren. Graz: Institut für Geschichte. <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/download/pdf/336392?originalFilename=true> [02.01.2024].

Kraul, Margret/Schumann, Dirk/Eulzer, Rebecca/Kirchberg, Anne (2012): Zwischen Verwahrung und Förderung. Heimerziehung in Niedersachsen 1949–1975. Opladen: Budrich.

Köstler, Marie (1930): Die Fürsorgerinnen. In: Arbeiterkammer Wien (Hg*in): Handbuch der Frauenarbeit, 281–294.

Köster, Markus (1999): Jugend, Wohlfahrtsstaat und Gesellschaft im Wandel. Westfalen: Verlag Ferdinand Schöningh.

Land NÖ (2024): Landesarchiv. <https://www.noe.gv.at/noe/Landesarchiv/Landesarchiv.html> [10.03.2024].

Lenz, Karl (2013): Was ist Familie ? Konturen eines universalen Familienbegriffs. In: Krüger; Dorothea Christa/Herma, Hoger/Schierbaum, Anja: Familie(n) heute. Entwicklungen, Kontroversen, Prognosen. Weinheim und Basel. Beltz/Juventa, 104-125.

Liebl, Ole (2024): Freunde lieben. Die Revolte in unseren Engsten Beziehungen. Hamburg: Harper Collins.

Lüders, Christian/Meuser, Michael (1997): Deutungsmusteranalyse. In: Hitzler, Roland/Honer, Anne (Hg*in): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 57-79.

Maria, Moritz (2020): Soziale Arbeit in Österreich, die Geburt eines Berufes. In: Bakic, Josef/Brunner, Alexander/Musil, Verena (Hg*in): Profession Soziale Arbeit in Österreich. Ein Ordnungsversuch mit historischen Bezügen. Wien: Löcker, 11-25.

Mayring, Philipp (2016): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Weinheim: Beltz.

Miro (2024): Mindmap online erstellen. <https://miro.com/de/mind-map/> [21.04.2024].

Mittermeier, Susanne Birgit (1994): Die Jugendfürsorgerin. Zur Professionalisierung der sozialen Kinder- und Jugendarbeit in der Wiener städtischen Fürsorge von den Anfängen bis zur Konstituierung des Berufsbildes Ende der 1920er Jahre. https://lhomme-archiv.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_lhomme_archiv/PDFs_Digitalisate/5-2-1994/lhomme.1994.5.2.102.pdf [20.01.2024].

Muckel, Petra (1997): Der Alltag mit Akten – psychologische Rekonstruktionen bürokratischer Phänomene: Eine empirische Untersuchung in verschiedenen Institutionen auf der Grundlage der Grounded Theory. Aachen: Shaker.

Müller-Behme, Patrik (2019): Sie hieß es nirgends lange aus. Geschlecht und Konstruktionen von deviantem Arbeitsverhalten. In: Bereswill, Mechthild (Hg*in): Geschlecht als sensibilisierendes Konzept. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 87-101.

Müller-Behme, Patrik (2020): Soziale Ordnung im Einweisungsdiskurs. Eine diskurstheoretische Dokumentenanalyse von Anträgen auf öffentliche Erziehung. Nannover: Springer VS.

OBDS – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2017): Berufsbild der Sozialarbeit beschlossen von der Generalversammlung am 24.6.2017 in Salzburg. https://obds.at/wp-content/uploads/2022/04/berufsbild_sozialarbeit_2017_06_beschlossen.pdf [09.01.2024].

OBDS – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2023): Plakat „Weil Haltung nicht mit Dienstschluss endet.“ <https://obds.at/dokumente/plakat-weil-haltung-nicht-mit-dienstschluss-endet/> [25.03.2024].

OBDS – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2024): Bezeichnungsschutz und Berufsgesetz. <https://obds.at/berufsgesetz/> [01.03.2024].

O'Neill, Nena/O'Neil, Georg (1992): Die offene Ehe: Konzept für einen neuen Typus der Monogamie. Hamburg: Rowohlt.

Pantucek, Peter (2006): Fallstudien als „Königsdisziplin“ sozialarbeitswissenschaftlichen Forschens. In: Flaker, Vito/ Schmid, Tom (Hg*in.): Von der Idee zur Forschungsarbeit. Forschen in Sozialarbeit und Sozialarbeitswissenschaft. Wien, Köln, Weimar: Böhlau, 237-261.

Ralser, Michaela/Bischoff, Nora/Guerrini, Flavia/Jost, Christine/Leitner, Ulrich/Reiterer, Martina (2015): Das System der Fürsorgeerziehung. Zur Genese, Praxis und Transformation der Jugendfürsorge und der Landeserziehungsheime in Tirol und Vorarlberg. Forschungsbericht. Innsbruck: Institut für Erziehungswissenschaft.

Rosch, Daniel (2012): Bedeutung und Standards von sozialarbeiterischen Gutachten bzw. gutachtlichen Stellungnahmen in kindes(schutz)rechtlichen Verfahren. https://danielrosch.ch/wp-content/uploads/2018/04/03_Aufsatz_Rosch-2.pdf [01.03.2024].

Sachße, Christoph (1994). Sozialarbeit als Frauenberuf: Die bürgerliche Frauenbewegung und das Konzept der „geistigen Mütterlichkeit“. In: Mütterlichkeit als Beruf. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Sammet, Kornelia/ Erhard, Franz (2018): Auswertung von Dokumenten mit der Objektiven Hermeneutik. In: Sammet, Kornelia/Erhard, Franz (Hg*in): Sequenzanalyse praktisch. Weinheim: Beltz Juventa, 167–168.

Saurer, Edith (1985): Schweißblätter, Gedankenfetzen zu Frauengeschichte in den fünfziger Jahren in: Jagschitz, Gerhard/Mulley, Klaus-Dieter (Hg*in): Die wilden fünfziger Jahre. Gesellschaft, Formen und Gefühle eines Jahrzehnts in Österreich. St.Pölten, Wien: Verlag Niederösterreichisches Pressehaus, 42-52.

Steinhauser Werner (1993): Geschichte der Sozialarbeiterausbildung. Wien: Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit.

Universität Wien (o.A.a): Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen. <https://wirtschaftsgeschichte.univie.ac.at/forschung/doku-lebensgeschichten/> [25.11.2023].

Universität Wien (o.A.b): Sammlung Frauennachlässe. https://bibliothek.univie.ac.at/sammlungen/sammlung_frauennachlasse.html [25.11.2023].

Vanja, Christina (2012/2013): Die Heimerziehung in Hessen und das Mädchenjugendheim Fuldatal in den 1960er Jahren. Ein Beitrag zu 900 Jahre Kloster Breitenau. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Nr. 117/118, Jg. 2002, 269–288.

Vaskovics, Laszlo A. (2009): Segmentierung der Elternrolle. In: Burkart, Günter (Hg*in): Zukunft der Familie, Prognosen und Szenarien, Sonderheft 6 der Zeitschrift für Familienforschung. Opladen/Farmington Hills: Budrich, 269-296.

Wolff, Reinhart/Flick, Uwe/Ackermann, Timo/ Biesel Kay/Brandhorst, Felix/Heinitz, Stefan/ Patschke, Mareike/Robin, Pierrine (2013): Kinder im Kinderschutz: Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess eine explorative Studie. Köln: Zentrum Frühe Hilfen.

Unzugängliche Literatur

Blaha, Vanessa (2023): Rekonstruktion staatlicher Eingriffspolitiken am Beispiel von Salzburger Mündelakten im Zeitraum von 1945 bis 1970 mit Fokus auf Weiblichkeit und Sexualität. Vortrag von Vanessa Blaha an der FH St.Pölten im Rahmen der Lehrveranstaltung

„Von Pionierinnen der St. Pöltner Kinder- und Jugendfürsorge und ledigen Müttern als ihren Fällen: Ein Beitrag zur lokalen Geschlechtergeschichte“, 10.11.2023, Folien bereitgestellt von der Vortragenden.

Maier, Katharina (2019): Frauen und Obsorge im Wandel der Zeit. Diplomarbeit. Salzburg. Unveröffentlicht.

Messinger, Irene (2023): Verfolgung und Widerstand von Fürsorgerinnen in Wien 1934-1945. Vortrag von Irene Messinger an der FH St.Pölten im Rahmen der Lehrveranstaltung „Von Pionierinnen der St. Pöltner Kinder- und Jugendfürsorge und ledigen Müttern als ihren Fällen: Ein Beitrag zur lokalen Geschlechtergeschichte“, 10.11.2023, Folien bereitgestellt von der Vortragenden.

Quellen

Bundesgesetz vom 09.April 1954, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG), BGBl 99/1954.

Bundesgesetz vom 15.März 1989 über die Änderung des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz – KindRÄG) , womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG), BGBl 162/1989.

Quelle 1: NÖLA, BH St.Pölten Land, Karton 1114, Aktnr. 32/52 Pseudonym Petra E., BJA Wien Niederschrift vom 04.10.1950.

Quelle 2: NÖLA, BH St.Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52 Pseudonym Petra E., Bericht vom 02.01.1960.

Quelle 3: NÖLA, BH St.Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52/208 Pseudonym Petra E., Antrag auf Abnahme und anderweitige Unterbringung vom 09.01.1961.

Quelle 4: NÖLA, BH St.Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52/57 Pseudonym Petra E., BH an BG Lohnpfändung 23.11.1953.

Quelle 5: NÖLA, BH St.Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52/58 Pseudonym Petra E., Strafanzeige gegen KV durch NÖ Landesvormundschaft 22.03.1955.

Quelle 6: NÖLA, BH St.Pölten Land, Kartonnummer 1114, Aktnr. 32/52 Pseudonym Petra E., Gemeindeamt Verwaltungsbezirk St.Pölten vom 09.11.1950.

Abbildungen

Abbildung 1: Stammbaum der Familie von Petra E. Erstellt von Lisa Obermüller

Am 13.04.2024.

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
a.e.	außerehelich
bzw.	beziehungsweise
BH	Bezirkshauptmannschaft
d.h.	das heißt
Grm.	Großmutter
Km.	Kindesmutter
Kv.	Kindesvater
Mj.	Minderjährig
mtl.	mütterlich
NÖLA	Niederösterreichische Landesarchiv
OBDS	Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit
o.ä.	oder ähnliches
sog.	sogenannte
u.a.	unter anderem

Anhang

Nr	Textpassage	Konzept	In vivo	Memo
	Quelle 2			
1	Die mj. Petra Müller, durch Namensgebung „E.“, ist ein ae. Kind.	<i>uneheliches Kind</i>	„minderjährig“ „außerehelich“	Minderjährig und außereheliches Kind Namensgebung → Adoptiert? Keine Dokumente diesbezüglich vorhanden. Warum Nachname unter Anführungszeichen?
2	Es ist am [Geburtsdatum] geboren und befindet sich dzt. bei der KM: E. Bianca in [Adresse].	<i>Darstellung der Wohn- und Familienverhältnisse</i>		Das Kind wird durch ES Objektifizierung. Wirkt befreindlich, distanzierend Dzt. → Nicht immer? Bald nicht mehr? Was ist damit implizit gemeint? Kein Zustand der von Fürsorge als selbstverständlich angenommen wird.
3	Die KM. ist seit [Datum] mit dem Maschinenformer Franz E. verheiratet.	<i>Darstellung der Wohn- und Familienverhältnisse</i> <i>ökonomische Status eines Mannes</i>		Beruf vor Name bewirkt Identifikation mit Beruf. Beruf hatte Statussymbol des Mannes. Die Klassenzugehörigkeit wird durch den Beruf und die Darstellung der Wohnverhältnisse ersichtlich. Die Frau bzw. Mutter wird nicht mit ihrem Beruf vorgestellt.
4	Sie hat ausser [sic!] der mj. Petra auch noch zwei ehel. Kinder, die Mj. Anita, geb. am [Datum] und die mj. Bianca, geb. am [Datum] geboren.	<i>Segmentierung ehelicher und unehelicher Kinder</i>	„ehelich und uneheliche Kinder“	Strikte Trennung in der Darstellung von „ehelichen“ und „unehelichen“ Kindern. Segmentierung bezieht sich auf die Aufteilung oder Unterteilung von Gruppen oder Daten in separate Teile oder Segmente. Geburtsdatum und Minderjährigkeit wird immer wieder erwähnt.
5	Der Mann ist in Wien tätig und verdient angeblich sehr gut.	<i>ökonomische Status eines Mannes</i>	„angeblich“	„Der Mann“ und nicht der Vater. Nach Darstellung des Berufes folgt positiv konnotierte Gehaltsdarstellung. Doch durch die Bezeichnung „angeblich“ gibt es keine Quelle dafür; es wird angenommen; geglaubt → kann nicht überprüft werden.
6	Die Wohnung des Ehepaars besteht aus Zimmer und Küche. Sie ist überaus ungepflegt und verwahrlost	<i>Darstellung der Wohn- und Familienverhältnisse</i> <i>Unsaubere Wohnverhältnisse</i>	„ungepflegt und verwahrlost“	Negative Beschreibung der Wohnverhältnisse bzw. der Wohnbedingungen. Es wird nicht näher eingegangen darauf, ob die Wohnung an sich in einem schlechten Zustand ist oder ob jemand dafür verantwortlich ist, dass diese nicht geputzt oder aufgeräumt worden ist. Durch das Wort „ ungepflegt “ könnte aber darauf geschlossen werden, dass diese jemand zu Pflegen hat.
7	Da sich die mj. Petra in den verg. Jahren meistens bei der mtl. Grmt., Frau Agnes M. in [Adresse] in Pflege und Erziehung befand, konnte seitens der Fürsorgerin in diesen Punkten nichts beanständet [sic!] werden.	<i>Großmutter übernimmt Fürsorge der Kinder</i> <i>Großmutter als mütterliches Ideal</i>	„meistens“	Nur Petra hat sich meiste Zeit bei Grmt. Befunden? Was war mit den anderen Kindern? Warum „meistens“ bei der Grmt.? Weshalb Betreuung durch Grmt. stattfand lässt sich nicht erschließen. Großmutter wird als Überfigur dargestellt und nicht kritisiert. Es wird nicht erwähnt was sie richtig oder anders als die Kindesmutter macht. „Großmutter als Kern und Seele der Familie“

Eidesstattliche Erklärung

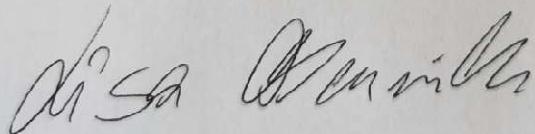
Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Lisa Obermüller**, geboren am **17.03.1999** in **Linz**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wien, am **21.04.2024**

Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Lisa Obermüller". The signature is fluid and cursive, with "Lisa" on the top line and "Obermüller" on the bottom line.